

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Rainer Schmitt-Timmermanns	Umweltschutzamt

Sachbearbeiter/in:	Daniela Hoffmann
--------------------	------------------

**Rechtsverordnung über Landschaftsschutzgebiete im Gebiet der Stadt Schwabach,
 Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der
 Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Anlagen:

Anregungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

1. Pflegerin für Umwelt und Naturschutz der Stadt Schwabach, Frau Holluba-Rau, i. V. m. Schreiben vom 24.06.2009
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth i. V. m. Schreiben vom 06.07.2009
3. Regierung von Mittelfranken i. V. m. Schreiben vom 16.07.2009
4. Bund Naturschutz in Bayern e.V. i. V. m. Schreiben vom 21.07.2009
5. Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- i. V. m. Schreiben vom 22.07.2009
6. DB Services Immobilien GmbH, Liegenschaftsmanagement i. V. m. Schreiben vom 21.07.2009
7. Stadt Schwabach, Liegenschaftsamt, i. V. m. Schreiben vom 03.07.2009
8. Stadt Schwabach, Stadtplanungsamt, i. V. m. Schreiben vom 17.07.2009
9. Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. i. V. m. Schreiben vom 02.07.2009
10. N-Ergie Netz GmbH i. V. m. Schreiben vom 06.07.2009
11. Infra fürth GmbH i. V. m. Schreiben vom 23.06.2009
12. Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes i. V. m. Schreiben vom 06.07.2009
13. Markt Wendelstein i. V. m. Schreiben vom 13.08.2009

Anregungen von Privatpersonen

14. Rechtsanwälte Dr. K. i. V. m. Schreiben vom 27.04.2009
15. Frau und Herr G. i. V. m. Schreiben vom 18.07.2009
16. Firma K. i. V. m. Schreiben vom 23.07.2009
17. Frau und Herr S. i. V. m. Niederschrift vom 24.07.2009
- 17 a. Herr K. i. V. m. Schreiben vom 06.10.2009
- 17 b. Auszug des Protokolls der Bürgerversammlung Limbach vom 07.10.2009
18. Familie P. i. V. m. Schreiben vom 17.07.2009
19. Herr F. i. V. m. Schreiben vom 03.07.2009
20. Firma N. i. V. m. Schreiben vom 09.07.2009 und 22.10.2009
21. Frau D. i. V. m. Anregung zum Flächennutzungsplan vom 08.10.2009
22. Muster -Verordnung neu-
23. Rößleins- und Rennmühle

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Umweltausschuss	04.05.2010	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	20.05.2010	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Anregung unter Punkt 3.1.1. wird nicht gefolgt. Eine Verbotsregelung über die Ansiedelung standortfremder Pflanzen und Tiere wird nicht in die Verordnung aufgenommen.

Der Anregung unter Punkt 3.1.2. wird gefolgt. In § 3 Abs.2 Nr. 1 der Verordnung wird eingefügt: „ und Wasserversorgungsanlagen sowie damit verbundenen Fernwirkanlagen“.

Der Anregung unter Punkt 3.1.3. wird nicht gefolgt. Eine Regelung zur Aufforstung im Schutzstreifenbereich der Fernwasserleitung wird nicht in die Verordnung aufgenommen.

Der Anregung unter Punkt 3.1.4. wird gefolgt. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung wird eingefügt: „und Bundeswasserstraßen“.

Der Anregung unter Punkt 3.2.1.1. wird gefolgt. Der Aufnahme der Fl.Nrn. 916 und 918 Gemarkung Schwabach (Weingäßchen) wird zugestimmt.

Die Anregung unter Punkt 3.2.1.2. dient zur Kenntnis. Der Aufnahme der Fl.Nrn. 941/0 und 942/0 Gemarkung Schwabach in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird zugestimmt.

Der Anregung unter Punkt 3.2.1.3. wird gefolgt. Der Aufnahme der Fl.Nrn. 931, 931/2, 932, 932/2, 945/3 Gemarkung Schwabach und Fl.Nr. 943 Gemarkung Schwabach in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird zugestimmt.

Der Anregung unter Punkt 3.2.1.4. wird nicht gefolgt. Der Aufnahme der Teilfläche Fl.Nr. 971/2 Gemarkung Schwabach in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird zugestimmt.

Der Anregung unter Punkt 3.2.1.5. wird nicht gefolgt. Die Herausnahme der Flächen Fl.Nrn. 990/0 und 989/0 (Teilfläche) Gemarkung Schwabach aus den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird abgelehnt.

Die Anregung unter Punkt 3.2.1.6. dient zur Kenntnis. Der Aufnahme der Fl.Nrn. 861/0 und 862/0 Gemarkung Wolkersdorf in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird zugestimmt.

Der Anregung unter Punkt 3.2.1.7. wird nicht gefolgt. Der Herausnahme einer zusätzlichen Teilfläche von ca. 200 qm der Fl.Nr. 338/0 Gemarkung Wolkersdorf aus den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird nicht zugestimmt.

Der Anregung unter Punkt 3.2.1.8. wird nicht gefolgt. Der Herausnahme der Fl. Nr. 778/3 Gemarkung Wolkersdorf aus den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird nicht zugestimmt.

Der Anregung unter Punkt 3.2.2. wird nicht gefolgt. Der Herausnahme der Flächen Fl.Nrn. 1436/0, 746/0, 1436/18, 681/6, 1436/19, 749/0, 680/0, 1436/20, 681/2, 1436/21, 681/2, 410/2, 1008/6, 1008/0, 1008/8 Gemarkung Schwabach (jeweils Teilflächen) wird nicht zugestimmt.

Der Anregung unter Punkt 3.2.3.1. wird nicht gefolgt. Der Herausnahme der Fl.Nrn. 617/39, 617/40, 617/41 und 617/3 Gemarkung Penzendorf, redaktionelle Änderungen R 10, Fl.Nrn. 644/17, 644/18, 644/19, 644/20, 644/21, 644/22, und 644/15 Gemarkung Penzendorf

(nördlich Hans-Hofer-Straße), R 11 (nördlich Lohengrinstraße), und Fl.Nrn 186/35 und 186/75 Gemarkung Penzendorf, R 17 (Penzendorf Waldstraße) aus den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird zugestimmt.

Der Anregung unter Punkt 3.2.3.2. wird nicht gefolgt. Die Herausnahme der Fl.Nr. 630/4 aus den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird abgelehnt.

Der Anregung unter Punkt 3.2.4.1. wird nicht gefolgt. Die Herausnahme der Fl.Nr. 124 Gemarkung Penzendorf wird abgelehnt.

Der Anregung unter Punkt 3.2.4.2. wird teilweise gefolgt. Der Aufnahme der Fl.Nrn. 540/83 TF, 540/85 TF, 540/0 TF, 540/95, 540/58 TF, 540/116 TF, 540/52 TF, 540/38 TF, 540/37 TF, 540/39 TF, 540/89 TF, 540/124 (TF), 540/125 TF, 540/126 TF Gem. Penzendorf wird zugestimmt.

Der Stadtrat wird unter Punkt 3.2.4.3. um Entscheidung gebeten, ob die Fl.Nrn. 731/0 und 731/2 Gemarkung Schwabach (Rößleinsmühle) sowie die Fl.Nrn. 716/0, 717/0, 711/4, 712/9, 711/1, 712/2, 712/8, 712/1, 712/3, 712/6, 712/7 Gemarkung Schwabach, (Rennmühle 1, 2, 3, und 5 in den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes aufgenommen werden sollen.

Der Stadtrat wird unter Punkt 3.2.4.4. um Entscheidung gebeten, ob die Fl.Nrn. 780/9 (Ackerbrache), 780/10 (Weg) und 778/1 (Acker) Gemarkung Schwabach in den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes aufgenommen werden sollen.

Der Stadtrat wird unter Punkt 3.2.4.5. um Entscheidung gebeten, ob die Fl.Nr. 778/1 Gemarkung Schwabach, nördliche Teilfläche (Garten) in den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes aufgenommen werden soll.

Der Stadtrat wird unter Punkt 3.2.4.6. um Entscheidung gebeten, ob die Fl.Nr. 689/0 Gemarkung Schwabach in den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes aufgenommen werden soll.

Der Anregung unter Punkt 3.2.4.6. wird nicht gefolgt. Der Aufnahme der Fl.Nr. 689/4 Gemarkung Schwabach in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird nicht zugestimmt.

Den Anregungen unter Punkt 3.2.4.7. wird nicht gefolgt. Der Aufnahme der Fl.Nrn. 631/0 und 631/3 Gemarkung Kleinschwarzenlohe wird zugestimmt.

Den Anregungen wird indem Punkt 3.2.4.8. nicht gefolgt. Der Herausnahme der Fl.Nr. 116/0 Gemarkung Penzendorf wird zugestimmt.

Der Anregung unter Punkt 3.2.5. wird nicht gefolgt. Der Herausnahme der Flächen Fl.Nrn.: 859/0, 864/0, 864/6, 876/2, 878/2 Gemarkung Ottersdorf, Herausnahme fläche H 4 (jeweils Teilflächen) wird zugestimmt.

Der Anregung unter Punkt 3.2.6.1. wird nicht gefolgt. Der Aufnahme der Fl.Nrn. 644, 645/8 Gemarkung Kleinschwarzenlohe, Aufnahme fläche A 8 (Waldgrundstücke) wird zugestimmt.

Der Anregung unter Punkt 3.2.6.2. wird teilweise gefolgt. Der Bereich der Hallenumfahrung auf der Fl.Nr. 644 Gemarkung Kleinschwarzenlohe wird nicht in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgenommen. Der Anregung, weitere Teilflächen der Fl.Nrn. 643/0 und 644/0 Gemarkung Kleinschwarzenlohe nicht in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung aufzunehmen, wird nicht zugestimmt.

Der Anregung unter Punkt 3.2.7.1. wird nicht gefolgt. Der prinzipiellen und vollständigen Aufnahme aller Waldflächen wird zugestimmt.

Die Anregung unter Punkt 3.2.7.2. dient zur Kenntnis.

Die Anregung unter Punkt 3.2.7.3. dient zur Kenntnis.

Die Anregung unter Punkt 3.2.7.4. dient zur Kenntnis.

Der Anregung unter Punkt 3.2.7.5. wird nicht gefolgt.

Die Anregung unter Punkt 3.2.7.6. dient zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		
Haushaltsmittel vorhanden?		
Folgekosten?		

I. Zusammenfassung

In der Stadt Schwabach bestehen derzeit zwei Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete.

Der Landschaftsraum im Bereich des ehemaligen Übungs- und Schießgeländes der US-Army zwischen den Stadtteilen Eichwasen und Oberbaimbach der Stadt Schwabach, in den Gemarkungen Wolkersdorf und Penzendorf nördlich der Regelsbacher Straße wurde unter der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet für das ehemalige Übungsgelände der US-Army“ als Verordnung am 26.08.1997 festgesetzt. Diese ist vom jetzigen Verfahren nicht betroffen.

Die Schutzgebiete im übrigen Stadtgebiet, wurden unter der Bezeichnung „Rechtsverordnung über Landschaftsschutzgebiete im Gebiet der Stadt Schwabach“ als Verordnung am 13.09.1983 beschlossen. Hierzu sind inzwischen 5 Änderungsverordnungen erlassen worden, in denen jeweils Teilflächen zum Zwecke von baulichen Entwicklungen aus den Landschaftsschutzgebieten herausgenommen wurden.

Eine Änderung der „Rechtsverordnung über Landschaftsschutzgebiete im Gebiet der Stadt Schwabach“ ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- Bereits in der Vergangenheit hat der Umweltausschuss/Stadtrat Beschlüsse gefasst, dass in einem künftigen Änderungsverfahren zusätzliche Flächen unter Schutz gestellt werden sollen. Ein Änderungsverfahren wurde zurückgestellt.
- Ebenso hat der Stadtrat beispielsweise im Bereich der Berliner Straße eine bauliche Entwicklung (Lebenshilfe) vorgesehen. Ein Änderungsverfahren wurde auch hier zurückgestellt.
- Im laufenden Flächennutzungsplanverfahren wurden verschiedene Anregungen bzgl. der Landschaftsschutzgebiete vorgebracht. Der Stadtrat hat hierüber teilweise bereits entsprechende Beschlüsse gefasst, die nunmehr in das Änderungsverfahren zur Landschaftsschutzgebietsverordnung einfließen sollen.
- Im späteren, letztendlich rechtskräftigen, Flächennutzungsplan wird auch nachrichtlich der Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietskarte übernommen. Um eine Überschneidung zwischen dargestellten Bauflächen und Landschaftsschutzgebieten zu vermeiden ist in gewissem Umfang teilweise eine „redaktionelle Anpassung der Grenzen“ erforderlich.

Das Ordnungsverfahren für die Landschaftsschutzgebiete soll nach Möglichkeit vor dem Feststellungsbeschluss am Ende des Flächennutzungsplan-Verfahrens abgeschlossen sein. Dies wäre unter anderem erforderlich um ggf. einen Widerspruch zwischen Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan und gültiger Landschaftsschutzgebietsverordnung zu vermeiden. Nach § 6 Abs. 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan nur genehmigungsfähig, wenn er weder bauplanungsrechtlichen noch sonstigen Rechtsvorschriften (z.B. eben der Landschaftsschutzgebietsverordnung) widerspricht. Zudem soll eine in sich stimmige Darstellung/Abgrenzung von Bauflächen/Landschaftsschutzgebietsflächen im Flächennutzungsplan erfolgen. Ein zwingendes Erfordernis für den Abschluss des Verfahrens vor dem Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan besteht allerdings in Anbetracht der konkret vorgesehenen Änderungen nicht. Allerdings müssten dann die entsprechend der bisherigen Karte gültigen Landschaftsschutzgebietsgrenzen im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Insoweit wäre es zumindest sehr wünschenswert, wenn das Änderungsverfahren zur Landschaftsschutzgebietsverordnung vor diesem Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan abgeschlossen werden könnte, da dann im endgültigen Planwerk Flächennutzungsplan auch aktuelle Landschaftsschutzgebietsgrenzen dargestellt wären.

Die erforderliche Änderung der „Rechtsverordnung über Landschaftsschutzgebiete im Gebiet der Stadt Schwabach“ soll gleichzeitig zum Anlass genommen werden, die inhaltlichen Bestimmungen zu vereinfachen, an neuere Schutzgebietsverordnungen anzupassen und

dadurch den Vollzug zu vereinfachen.

In der heutigen Sitzung sollen die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange behandelt werden.

II. Bisheriges Verfahren

In seiner Sitzung am 29.05.2009 hat der Stadtrat der Stadt Schwabach dem Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugestimmt, mit der Maßgabe, einige Worte zu ergänzen und zu aktualisieren.

Weiterhin wurde der Aufnahme der Flächen A 1 bis A 7, der Herausnahme der Flächen H 1 bis H 9 und den redaktionellen Änderungen R 1 bis R 20 zugestimmt.

Die Aufnahmefläche A 1 (Weinberg) wurde jedoch beschränkt auf die Fl.Nrn. 933/00, 941/0, 942/0, 944/0 und 971/2 (Teilfläche) Gemarkung Schwabach. Der Aufnahme der Fl.Nrn. 931/0, 931/2, 932/0, 932/2, 932/3 und 943/0 wurde nicht zugestimmt.

Die Aufnahmefläche A 2 (südlich und östlich der Schwabenstraße in Limbach) wurde reduziert um die landwirtschaftlichen Nutzflächen Fl.Nr. 780/9, 778/1 Teilfläche (landwirtschaftlich genutzter Bereich, Wald bleibt im Verfahren) sowie 780/10(Weg) Gemarkung Schwabach.

Die Aufnahmefläche A 3 (Bereich der ehemaligen Kläranlage) wurde reduziert um die Fl.Nrn. 689/0 (Teilfläche), 690/3, 693/0 (Teilfläche), 693/2 und 694/0 (Teilfläche).

Es wurde einstimmig beschlossen, auf der Basis des Entwurfs der Landschaftsschutzgebietsverordnung sowie den unter o. g. Einschränkungen, vorgeschlagenen Änderungen des Geltungsbereichs die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Verbände zu beteiligen sowie die öffentliche Auslegung durchzuführen. Die im Verfahren vorgetragenen Bedenken und Anregungen sind nach Prüfung dem Stadtrat vorzulegen. Dies ist Thema der heutigen Sitzung.

Der Naturschutzbeirat ist entsprechend der Verordnung über die Naturschutzbeiräte beteiligt worden. In der Sitzung vom 25.06.2009 hat der Naturschutzbeirat dem Entwurf der am 29.05.2009 im Stadtrat zugestimmten Landschaftsschutzgebietsverordnung ebenfalls zugestimmt. Weiterhin stimmte er den Änderungen des Geltungsbereichs zu mit Ausnahme der Anregungen unter 4.3.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 22.06.2009 bis 24.07.2009 statt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 24 der Stadt Schwabach am 13.06.2009. Mit dem Verordnungsentwurf wurden auch die Karten und Begründungen der vorgesehenen Änderungen ausgelegt.

Die Bedenken, Anregungen und Anmerkungen wurden von der Verwaltung geprüft.

III. Weiteres Verfahren

In der heutigen Sitzung sind die, während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Privatpersonen vorgebrachten Anregungen und Einwendungen, zu behandeln.

IV. Vorgebrachte Stellungnahmen

1. Keine Rückäußerungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

- Stadtwerke Schwabach GmbH
- Landesjagdverband Bayern e. V. München
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e. V. Hilpoltstein
- Deutscher Alpenverein e. V. Schwabach
- Schwabacher Abfallwirtschafts-GmbH
- Landratsamt Roth
- Deutsche Post Bauen GmbH Nürnberg
- Kabel Bayern GmbH & Co. KG
- Stadt Nürnberg
- Wasserversorgungsverband Zweckverband Schwarzachgruppe
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Bonn
- Verein zum Schutz der Bergwelt München

2. Keine Anregungen von Behörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange

- Bayerisches Landesamt für Umwelt Augsburg
- Autobahndirektion Nordbayern Fürth
- Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Roth
- Gemeinde Büchenbach
- Landratsamt Roth, Gesundheitsamt
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Fischereiverband Mittelfranken e. V. Nürnberg
- Gemeinde Kammerstein
- Gemeinde Rednitzhembach
- Gemeinde Rohr
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken Ansbach
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Nürnberg
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Nürnberg
- Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Nürnberg
- Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum Nürnberg

3. Bedenken, Anregungen und Anmerkungen von Behörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange sowie von Privatpersonen

3.1. Bedenken, Anregungen und Anmerkungen zum Verordnungsentwurf:

3.1.1. § 3 Verbote

Karin Holluba-Rau, Pflegerin für Umwelt und Naturschutz der Stadt Schwabach vom 24.06.2009 (siehe Anlage 1):

Es sollte vermerkt werden, dass die Ansiedlung standortfremder Pflanzen und Tiere nicht erfolgen darf.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß Art. 17 Bayerisches Naturschutzgesetz bedarf das Aussetzen und Ansiedeln gebietsfremder Arten oder Tiere der Genehmigung der Höheren Naturschutzbehörde (Regierung). Eine zusätzliche Regelung in der städtischen Verordnung ist somit nicht erforderlich und aufgrund der fehlenden Zuständigkeit auch nicht zulässig.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Verbotsregelung über die Ansiedelung standortfremder Pflanzen und Tiere wird nicht in die Verordnung aufgenommen.

3.1.2. § 3 Abs. 2 Nr. 1

Infra fürth GmbH vom 23.06.2009 (siehe Anlage 11):

Zusätzlich zur Ausnahme zum Befahren von nicht zugelassenen Wegen für die Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an Energieversorgungsanlagen sollten Wasserversorgungsanlagen und damit verbundene Fernwirkanlagen mit aufgenommen werden, da die überregionale Fernwasserleitung das Gebiet der Stadt Schwabach kreuzt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Aufnahme der Wasserversorgungsanlagen und damit verbundenen Fernwirkanlagen in § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung wird von Seiten der Verwaltung befürwortet.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt. In § 3 Abs.2 Nr. 1 der Verordnung wird eingefügt: „und Wasserversorgungsanlagen sowie damit verbundenen Fernwirkanlagen“.

3.1.3. § 5 Ausnahmen

Infra fürth GmbH vom 23.06.2009 (siehe Anlage 11):

Die Aufforstung soll im Schutzstreifenbereich der Fernwasserleitung verboten sein. Eine Ausnahme soll nicht möglich sein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Aufforstung wird durch das Bayerische Waldgesetz geregelt. Es besteht somit keine Veranlassung, eine Regelung in der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu treffen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Regelung zur Aufforstung im Schutzstreifenbereich der Fernwasserleitung wird nicht in die Verordnung aufgenommen.

3.1.4. § 5 Abs. 1 Nr. 3

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 06.07.2009 (siehe Anlage 12):
Die Unterhaltung der Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal sollte als Ausnahme von der Erlaubnispflicht mit aufgenommen werden. Es genügt auch der Verweis, dass der Begriff öffentlicher Verkehrsweg die Bundeswasserstraße mit einschließt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Kanal selbst gehört zwar nicht mehr zum Gebiet der Stadt Schwabach, jedoch befinden sich Versickerungsschächte auf den benachbarten Grundstücken, so dass eine Ergänzung der Ausnahmeregelung erfolgen kann.

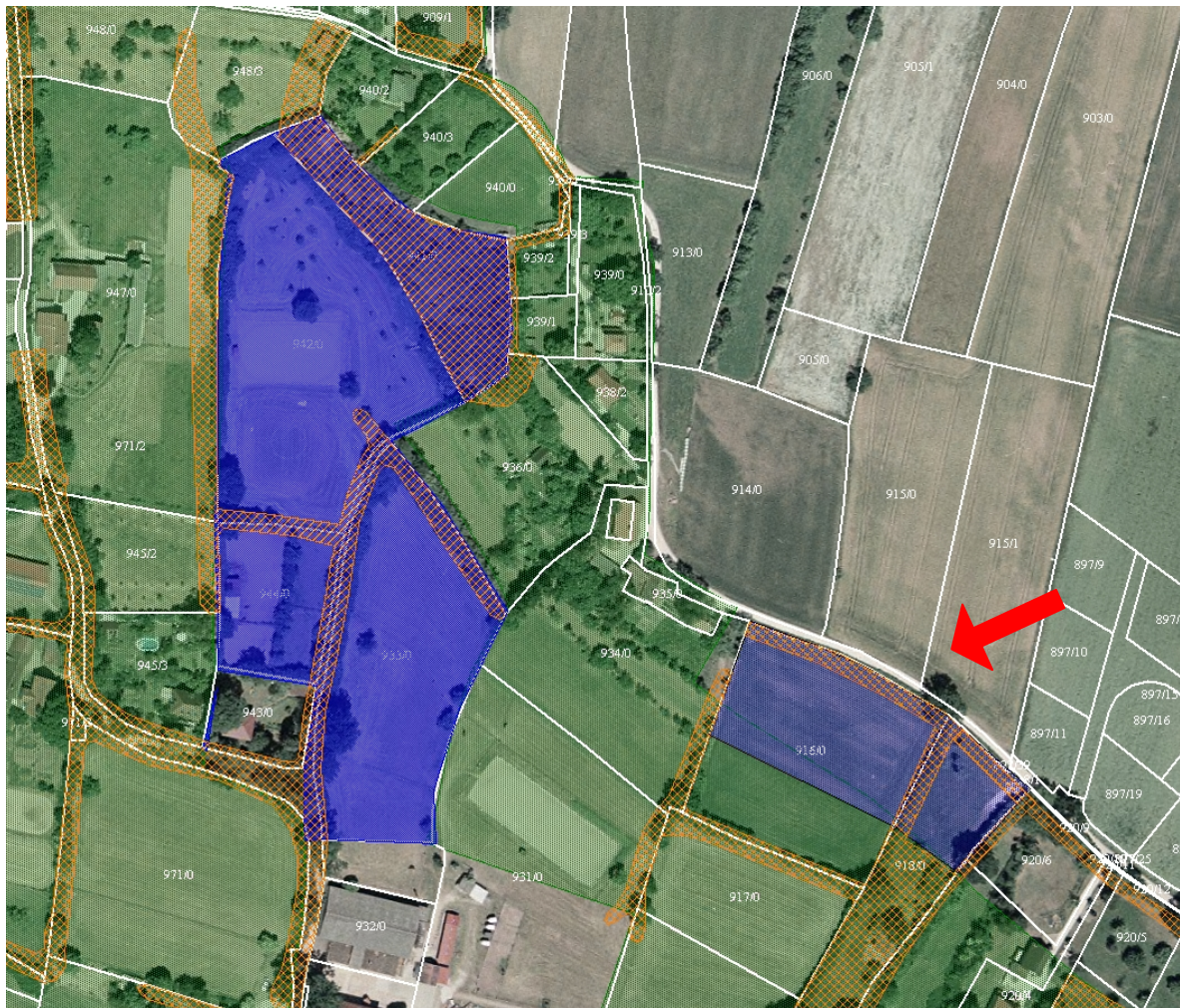
Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung wird eingefügt: „und Bundeswasserstraßen“.

3.2. Bedenken, Anregungen und Anmerkungen zu den Änderungen des Geltungsbereichs der Landschaftsschutzgebietsverordnung :

3.2.1 Geltungsbereich L I:

3.2.1.1. Fl.Nrn. 916 und 918 Gemarkung Schwabach (Weingäßchen):



rot schraffierter Bereich = Ökoflächenkataster

orange schraffierter Bereich = Landschaftsbestandteil

blauer Bereich = Aufnahmefläche A 1

Karin Holluba-Rau, Pflegerin für Umwelt und Naturschutz der Stadt Schwabach mit Schreiben vom 24.06.2009 (siehe Anlage 1):

Die Flächen westlich der gemäß FNP/B-Plan geplanten Bebauung sollen in die Verordnung aufgenommen werden. Diese Flächen sind nicht mehr als Bauflächen vorgesehen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind diese sehr wertvoll und als Lückenschluss der umliegenden Landschaftsschutzgebietsflächen sinnvoll.

Stellungnahme des Stadtplanungsamtes vom 30.07.2009

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die beiden Flurnummern als Flächen für die Landwirtschaft enthalten. Im Vorentwurf für den Flächennutzungsplan vom Oktober 2006 wurden sie im Rahmen der Gesamtkonzeption für den Weinbergsbereich als Wohnbaufläche vorgesehen, zumindest eine Bautiefe südlich des Weingäßchens. Im Entwurf für den neuen Flächennutzungsplan vom 30.06.2009 sind die Flächen nicht mehr als Wohnbaufläche vorgesehen, nachdem der Stadtrat diese in seiner Sitzung im Oktober 2007 beschlossen hat. Es kann jedoch noch nicht endgültig mitgeteilt werden, wie der am Ende wirksame neue Flächennutzungsplan in diesem Bereich aussehen wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Teilflächen der genannten Flurstücke sind bereits festgesetzt und somit unter Schutz gestellt. Die derzeitige Grenze des Geltungsbereichs des Landschaftsschutzgebietes endet an der natürlichen Hangkante. Sollten die Flächen für eine Bebauung nicht mehr vorgesehen sein, wird die Aufnahme und Ausweitung des LSG von Seiten des Umweltschutzamtes befürwortet. Auch der westlich angrenzende Bauernhof befindet sich bereits hinter der Hangkante. Flächen sind zweiseitig bereits vom Landschaftsschutzgebiet umgeben. Ein Lückenschluss ist aus Naturschutzsicht wünschenswert.

Es handelt sich bei den beiden Flurstücken um sehr wertvolle Naturflächen mit Hecken, seltenen störungsempfindlichen Vogelarten (z. B. der in der Roten Liste erfasste Gartenrotschwanz) etc. Die Flächen sind zwar eingezäunt, jedoch existieren noch viele weitere eingefriedete Grundstücke im Landschaftsschutzgebiet. Auf beiden Flächen sind bereits Landschaftsbestandteile ausgewiesen und Stadtbiotope kartiert. Im Landschaftsplangutachten ist hier vollständig eine „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur und Landschaft“ vorgesehen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt. Der Aufnahme der Fl.Nrn. 916 und 918 Gemarkung Schwabach (Weingäßchen) wird zugestimmt.

3.2.1.2. Fl.Nrn.: 941/0 und 942/0 Gemarkung Schwabach, Teilbereich der Aufnahme­fläche A 1:



rot schraffierter Bereich = Ökoflächenkataster

orange schraffierter Bereich = Landschaftsbestandteil

blauer Bereich = Aufnahme­fläche A 1

Amt 31 mit Schreiben vom 03.07.2009 (siehe Anlage 7):

Die Flächen wurden ursprünglich nicht mit aufgenommen, da es sich um Vorratsflächen für eine Wohnbebauung handelte. Derzeit sind die Flächen an den Reit- und Fahrverein als Pferdekoppel verpachtet. Der Nutzungszweck soll auch weiterhin gewährleistet sein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die beiden Grundstücke 941 und 942, beide Gem. Schwabach, liegen im landschaftlich und naturräumlich reizvollsten Gebiet Schwabachs am Weinberg.

Deshalb sind auch die gesamte Flur-Nr. 941 und die Hecken auf der Flur-Nr. 942 an der West-, Süd- und Südostgrenze als Teile des Landschaftsbestandteils Nr. 48 geschützt (siehe auch Biotop Nr. 401, ABSP-Biotop-Nr. 33). Die Hecken sind auch gemäß Art. 13e BayNatSchG geschützt. Die neu gepflanzte Streuobstwiese im nördlichen Teilbereich der Flur-Nr. 942 ist außerdem als Ausgleichsfläche für den Dressurplatz des Reit- und Fahrvereins im Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umweltschutz gemeldet und ist dementsprechend dauerhaft zu erhalten (siehe Luftbild).

Auf Flur-Nr. 942 kommt die sehr seltene Weinbergstulpe (*Tulipa sylvestris*, Rote Liste Bayern 2, stark gefährdet), eine der schönsten, seltensten und wertvollsten Pflanzenarten im Stadtgebiet Schwabach vor. Nicht nur die als Ausgleich gepflanzte Streuobstwiese, sondern auch die anderen Wiesen werden extensiv mit Pferden beweidet oder extensiv gemäht, und

sind deshalb mit einem reichhaltigen Blütenflor ausgestattet.

Auf Flur-Nr. 941 befindet sich eine alte Obstwiese mit uralten, sehr wertvollen Obstbäumen, die auch viel Totholz enthalten.

Insgesamt sind die beiden Grundstücke vollständig als für die Natur und Landschaft (sehr wertvoller, besonders artenreicher Biotopkomplex) sowie die Naherholung der Schwabacher Bevölkerung als äußerst wertvoll zu betrachten (im Stadt-ABSP als regional bedeutsam eingestuft!).

Die zukünftige Verpachtung der Fläche als Pferdekoppel an den Reit- und Fahrverein steht somit nicht im Gegensatz zur Aufnahme der Fläche in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet soll diese einmalige Landschaft auch in Zukunft für die Allgemeinheit bewahrt und vor weiterer Bebauung und Intensivierung geschützt werden. Die Fläche soll daher, wie ursprünglich vorgeschlagen, aufgenommen werden, um einen Lückenschluss des Gebietes A1 zu erreichen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung dient zur Kenntnis. Der Aufnahme der Fl.Nrn. 941/0 und 942/0 Gemarkung Schwabach in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird zugestimmt.

3.2.1.3. Fl.Nrn. 931, 931/2, 932, 932/2, 945/3 Gemarkung Schwabach und Fl.Nr. 943 Gemarkung Schwabach:



orange schraffierter Bereich = Landschaftsbestandteil

blauer Bereich = Aufnahme fläche A 1

Karin Holluba-Rau, Pflegerin für Umwelt und Naturschutz der Stadt Schwabach mit Schreiben vom 24.06.2009 (siehe Anlage 1):

Die Flächen des Reit- und Fahrvereins am Weinberg sollen mit aufgenommen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Lückenschluss bzw. die flächendeckende Ausweisung am Weinberg notwendig. Auch das Grundstück 943 soll zum Lückenschluss mit aufgenommen werden. Es ist unbewohnt.

Bund Naturschutz in Bayern e. V. vom 21.07.2009 (siehe Anlage 4):

Es verwundert, dass der in der Begründung aufgeführte Lückenschluss, durch die gekennzeichneten Flächen nicht erreicht wird. Es wird die vollständige Aufnahme der eingeschlossenen Flächen (Fl.Nrn. siehe oben), zumal die nun bestehenden Lücken interessante Gewässerrandbepflanzungen entlang des Nadlersbaches und Hecken enthalten, empfohlen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der ursprüngliche Entwurf der Verwaltung sah die Aufnahme der o. g. Flächen vor, um eine größere Lücke im Geltungsbereich L I zu schließen. Dies wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 29.05.2009 abgelehnt, mit der Begründung, dass die bebauten Bereiche nicht mit einbezogen werden sollen. Der Uferbewuchs und der Baumbestand entlang des Nadlersbaches sind auch bereits festgesetzte Landschaftsbestandteile (LB 49, siehe Luftbild) und geschützt. Die Aufnahme der Flurstücke in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wäre aus Sicht der Verwaltung konsequent.

Zur Aufnahme von bebauten Bereichen:

Bezüglich der Aufnahme von bebauten Bereichen wird auch auf die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken verwiesen. Auch der Naturschutzbeirat stimmt der Herausnahme von bebauten Einzelflächen nicht zu. Insbesondere bezieht sich ein Landschaftsschutzgebiet immer auf einen flächenhaften Ausschnitt der Landschaft. Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt nicht nur zum Schutz von Flora und Fauna sondern auch zum Erhalt des Landschaftsbildes und der schützenswerten Kulturlandschaft, durch die Außenbereich geprägt sind. Hierzu gehören auch Gehöfte und Einzelgebäude. Es sollte im Interesse der Stadt Schwabach sein, wenn bei Baugenehmigungen im Außenbereich das Landschaftsbild Berücksichtigung findet. Im Übrigen stellen alle Bauvorhaben im Außenbereich einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, unabhängig davon, ob die beabsichtigte Baufläche einer landschaftsrechtlichen Schutzausweisung unterliegt.

Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 16.07.2009 (siehe Anlage 3):

Die Herausnahme von einzelnen bebauten Bereichen, insbesondere im Gebiet A 1, wird von der Regierung von Mittelfranken nicht für sinnvoll erachtet. Sie weist darauf hin, dass es sich bei der Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten nicht um natürliche Landschaften handeln muss. Gerade anthropogen beeinflusste Kulturlandschaften, auch in Verbindung mit besiedelten Bereichen, wie z. B. Streubebauung, können in ein LSG mit einbezogen werden, wenn im Ganzen noch der „Charakter“ der Landschaft und nicht der Ortschaft überwiegt (vgl. VGH München, Urteil vom 25.04.1996, NuR 1998, 150/152; u. a.). Veränderungsverbote im LSG zielen darauf ab, den „Charakter“ des Gebietes zu erhalten. Grundsätzlich sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Dabei gilt jedoch kein absolutes, sondern ein relatives Veränderungsverbot, d. h. es sind die in der Verordnung ausdrücklich genannten Handlungen verboten. Die hohe Wertigkeit des Gebietes „Weinberg“ hinsichtlich Flora, Fauna, Landschaftsbild, kulturhistorische Bedeutung und Erholungseignung rechtfertigt in hohem Maße die geplante Ausweisung. Zudem ist dieses Gebiet seit 2002 Teil des gemeldeten BayernNetzNatur-Projektes „Streubobst und Heckenlandschaft im westlichen Stadtgebiet von Schwabach“, zu dessen Betreuung seit vielen Jahren ein von hier finanzierter Betreuungsvertrag mit dem Landschaftspflegeverband Schwabach e. V. existiert.

Einstimmiger Beschluss des Naturschutzbeirats am 25.06.2009:

Im Hinblick auf evtl. Diskussionen zur Herausnahme von bebauten Einzelflächen aus den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung empfiehlt der Naturschutzbeirat keine, inmitten von Landschaftsschutzgebieten gelegenen Einzelflächen, herauszunehmen. Dadurch soll der flächige Schutz (Landschaftsbild etc.) gewährleistet bleiben, insbesondere beispielsweise im Bereich des Weinbergs.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt. Der Aufnahme der Fl.Nrn. 931, 931/2, 932, 932/2, 945/3 Gemarkung Schwabach und Fl.Nr. 943 Gemarkung Schwabach in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird zugestimmt.

3.2.1.4. Fl.Nr. 971/2 (Teilfläche) Gemarkung Schwabach (Weg), Teilbereich der Aufnahmefläche A 1:



orange schraffierter Bereich = Landschaftsbestandteil

blauer Bereich = Aufnahmefläche A 1

Amt 31 mit Schreiben vom 03.07.2009 (siehe Anlage 7):

Das Flurstück der Gartenstraße stellt eine öffentliche Verkehrsfläche dar. Die Wegfläche sollte daher nicht in die Landschaftsschutzgebietsverordnung mit aufgenommen werden.

Stellungnahme des Umweltschutzamtes:

Landschaftsschutzgebiete beziehen sich auf flächenhafte Ausschnitte der Landschaft. Wie bereits unter Nr. 4.3.2.1.3. dargelegt, ist die betroffene Wegfläche darüber hinaus ebenfalls bereits als Landschaftsbestandteil festgesetzt (LB 48). Es handelt sich um eine vernetzte Heckenlandschaft mit extensiven Wiesen und Weiden sowie alten Streuobstbeständen und Hohlwegen an der Gartenstraße und am Weingäßchen. Die Widmung der Gartenstraße als öffentliche Verkehrsfläche steht weder im Widerspruch zur Landschaftsbestandteil- noch zur Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Gemäß § 5 Nr. 3 der Verordnung bedarf die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden öffentlichen Verkehrswegen keiner Erlaubnis (Unberührtheitsklausel). Die Herausnahme von Straßen und öffentlichen Verkehrswegen ist somit nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Aufnahme der Teilfläche Fl.Nr. 971/2 Gemarkung Schwabach in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird zugestimmt.

3.2.1.5. Fl.Nrn. 990/0 und 989/0 (Teilfläche) Gemarkung Schwabach (Parkplatz sowie Spiel- und Bolzplatz):



Amt 41 mit Schreiben vom 17.07.2009 (siehe Anlage 8):

Die Flächen sollen aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung herausgenommen werden, weil die Nutzungen nicht den Tatbestand schutzwürdiger Natur- und Landschaft erfüllen.

Stellungnahme des Umweltschutzamtes:

Zum Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes (Bereich L I) gehört das gesamte Schwabachtal als Landschaftsraum. Landschaftsschutzgebiete beziehen sich auf flächenhafte Ausschnitte der Landschaft. Die Herausnahme eines einzelnen Flurstücks wird daher nicht empfohlen. Insbesondere wurde beim Bau des Parkplatzes bereits eine Befreiung erteilt und der südliche Teil des Bolzplatzes ist Wiese. Die Nutzung des Bolzplatzes wird geduldet. Im gesamten Stadtgebiet befinden sich darüber hinaus weitere Spiel- und Bolzplätze im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung, da wie oben erläutert das Landschaftsschutzgebiet einen flächigen Schutz darstellt.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Herausnahme der Flächen Fl.Nrn. 990/0 und 989/0 (Teilfläche) Gemarkung Schwabach aus den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird abgelehnt.

3.2.1.6. Fl.Nrn. 861/0 und 862/0 Gemarkung Wolkersdorf (Städtische Aufforstungsflächen westlich Oberbaimbach), Teilbereich der Aufnahmefläche A 5.5:



Amt 31 mit Schreiben vom 03.07.2009 (siehe Anlage 7):

Die Aufforstung in Oberbaimbach ist noch nicht abgeschlossen und die weiteren Aufforstungsmaßnahmen dürfen durch die Aufnahme in die Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

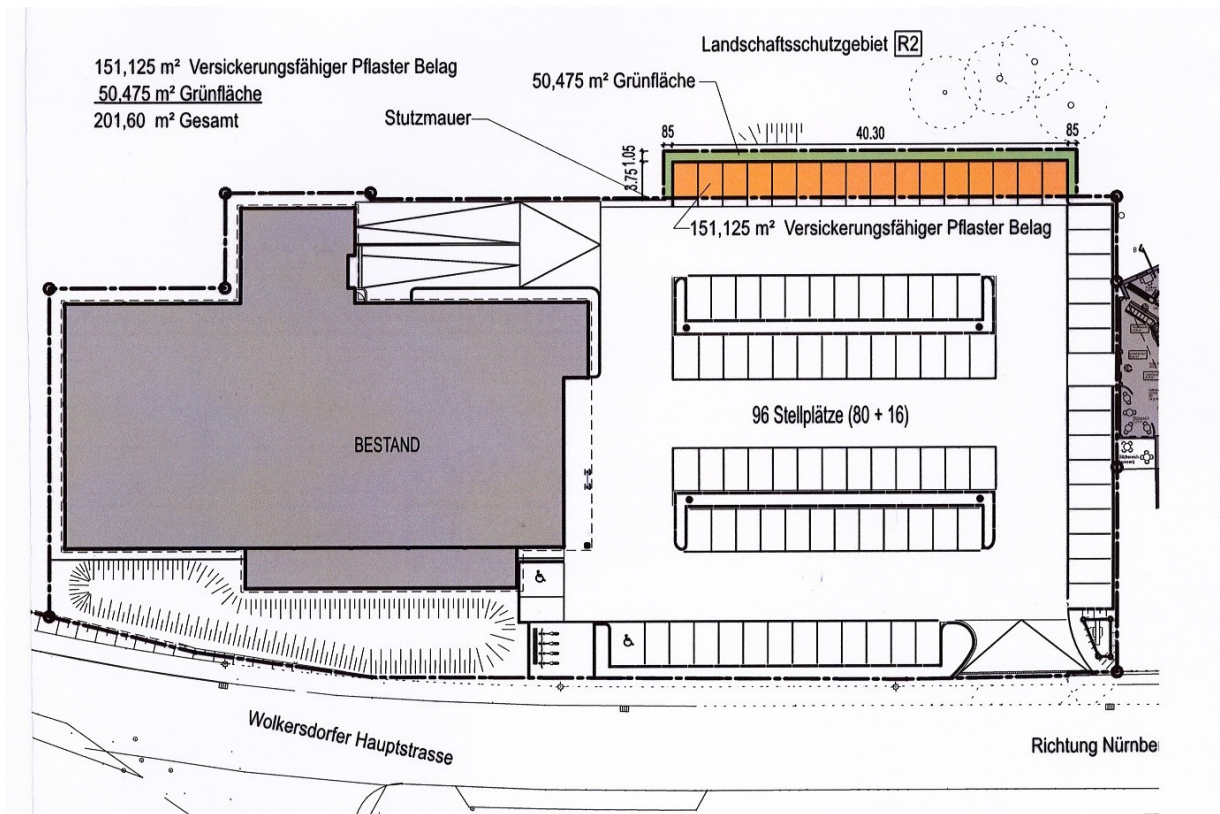
Stellungnahme der Verwaltung:

Da in Schwabach die Wälder nahezu vollständig und aus prinzipiellen Erwägungen als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen worden sind, sollen die neuen städtischen Wälder, die oft auch Ersatzaufforstungen für Rodungen darstellen, auch ins LSG aufgenommen werden. Geringfügige Teile der großen Aufforstung westlich von Oberbaimbach sind noch jung oder noch in Vorbereitung. Sie sollen dennoch in den Geltungsbereich der LSG-VO aufgenommen werden. Die weitere Aufforstung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung dient zur Kenntnis. Der Aufnahme der Fl.Nrn. 861/0 und 862/0 Gemarkung Wolkersdorf in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird zugestimmt.

3.2.1.7. Fl.Nr. 338/0 Gemarkung Wolkersdorf, redaktionelle Änderung R 2:



Firma K. mit Schreiben vom 23.07.2009 (siehe Anlage 16):

Aufgrund der regen Nutzung des zum Discounter gehörenden Parkplatzes in Wolkersdorf, insbesondere als P+R-Parkplatz für Pendler sowie auch von Kunden der benachbarten Geschäfte, möchte die Firma K. den Parkplatz erweitern. Deshalb soll das Landschaftsschutzgebiet mit einer Breite von 42 Metern und einer Tiefe von 4,80 bis 5,00 m, somit insgesamt ca. 200 qm, zusätzlich zu redaktionellen Änderung R 2 zurückversetzt werden. Im Gegenzug werden Ausgleichsmaßnahmen angeboten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bereits mit Schreiben vom 09.07.2008 wurde das Anliegen an Herrn Oberbürgermeister Thürauf herangetragen. Aufgrund der schon nicht einfachen Entwicklung des jetzigen Ausbaustandes, wurde der Firma K. nicht empfohlen, die Fläche unter einem erneuten Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet zu erweitern. Eine dauerhafte Sicherung des Standortes sollte auch ohne diesen Eingriff gelingen.

In der Sitzung des Umweltausschusses vom 02.02.2004 wurde beschlossen, dem Bauvorhaben Aldi Wolkersdorf eine Erlaubnis zur Befreiung gemäß der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu geben, unter der Bedingung, dass die Parkplatzeihe westlich des bestehenden Weges entfällt und der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet geringer ausfällt.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Erweiterung des Parkplatzes nicht notwendig, da dieser nicht als P+R-Parkplatz vorgesehen ist. Für die Kunden des Aldi ist die derzeitige Größe völlig ausreichend. Auch die umliegenden Geschäfte können die in der Baugenehmigung geforderten Stellplätze nachweisen. Es kann nicht angehen, dass unter der Begründung einer weitergehenden Nutzung eine schleichende Erweiterung der versiegelten Fläche hinein in das Landschaftsschutzgebiet erfolgt. Vielmehr sollte von Seiten des Einzelhandelsunternehmens darauf geachtet werden, dass eine Fremdnutzung des Parkplatzes nicht erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Herausnahme einer zusätzlichen Teilfläche von ca. 200

qm der Fl.Nr. 338/0 Gemarkung Wolkersdorf aus den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird nicht zugestimmt.

3.2.1.8. Fl.Nr. 778/3 Gemarkung Wolkersdorf (Teilfläche):



Frau D. i. V. m. Anregung zum Flächennutzungsplan vom 08.10.2009 (siehe Anlage 21):
Die in der Stellungnahme der UNB vom 12.01.2006 eingezeichnete Fläche soll, da bereits bebaut, Baufläche im Flächennutzungsplan werden und entsprechend aus den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes herausgenommen werden.

Stellungnahme der UNB vom 12.01.2006:

Der betreffende Grundstücksteil ist im Stadt-ABSP Schwabach als wechselfeuchter bis mäßig feuchter Boden eingetragen und enthält zudem ein sehr hohes Kontaminationsrisiko für das Grundwasser. Im Landschaftsplangutachten ist dort eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft eingetragen. Schließlich sind im Gewässerplan zu erhaltende Biotopstrukturen (Streuobstwiese) eingetragen.

Unter Umständen könnte im Rahmen einer Befreiung dort ein Wohnhaus errichtet werden, wo sich im Moment die alte Scheune befindet (siehe blau gekennzeichnete Fläche). Dazu müsste diese allerdings abgerissen werden. Die Errichtung eines Wohnhauses, wie beantragt, ist jedoch aus o. g. Gründen nicht möglich.

Stellungnahme des Stadtplanungsamtes:

In Oberbaimbach sind einige neue Bauflächen vorgesehen, die insgesamt für die Eigenentwicklung von Ober- und Unterbaimbach ausreichend sind. Die Flächennutzungsplandarstellung soll daher unverändert bleiben.

Einstimmiger Stadtratsbeschluss vom 26.10.2007:

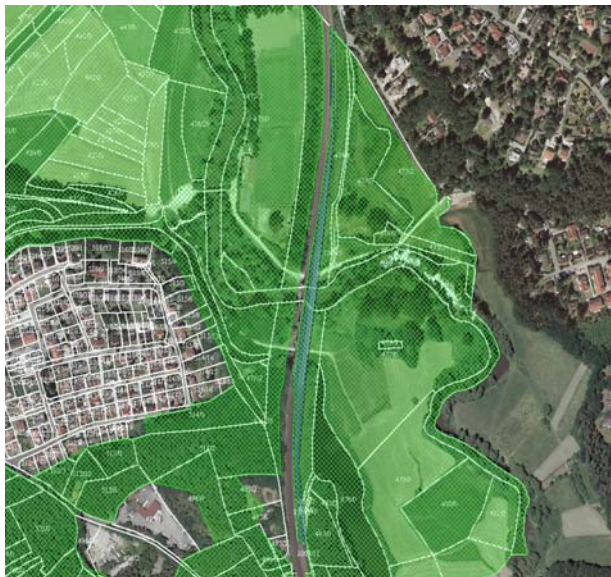
Die Anregung dient zur Kenntnis. Mit ihr ist entsprechend der Stellungnahme des Stadtplanungsamtes zu verfahren. Die Flächennutzungsplan-Darstellung bleibt unverändert.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Herausnahme der Fl.Nr. 778/3 Gemarkung Wolkersdorf aus den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird nicht zugestimmt.

3.2.2. Geltungsbereich L III und LVI:

Fl.Nrn. 1436/0, 746/0, 1436/18, 681/6, 1436/19, 749/0, 680/0, 1436/20, 681/2, 1436/21, 681/2 Gemarkung Schwabach, 410/2 Gemarkung Penzendorf 1008/6, 1008/0, 1008/8 Gemarkung Wolkersdorf (jeweils Teilflächen)



DB Services Immobilien GmbH mit Schreiben vom 21.07.2009 (siehe Anlage 6):

Gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) lässt der Fachplanungsvorbehalt der Bahn keine anderweitige Überplanung zu. Die Bahnflächen, die sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes befinden sind gemäß § 4 AEG möglichst herauszunehmen, da die Eisenbahnen verpflichtet sind, ihren Betrieb sicher zu führen. Hinzu kommt, dass für Bahnbetriebsanlagen aufgrund der damit einhergehenden Gefährdung kein allgemeines Betretungsrecht besteht und diese daher nicht dem Erholungswert der Allgemeinheit dienen können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch den Bau der S-Bahn und damit der Verbreiterung der Gleise ragen Flächen, die in der Landschaftsschutzgebietsverordnung enthalten sind in die Bahnbetriebsanlagen hinein.

Im Rahmen des derzeitigen Änderungsverfahrens sollten die Flächen nicht bereinigt werden, denn die Bahn versteht unter Bahnbetriebsanlagen nicht nur die Gleisanlagen, sondern auch die angrenzenden Böschungen. Die Bahnstrecken sind außerdem wertvolle Biotope und stellen zugleich ein bedeutendes lineares Biotopverbundelement dar. Aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit soll der Schutzstatus aufrecht erhalten bleiben.

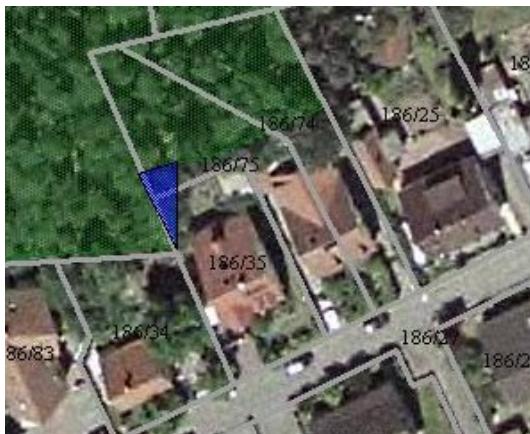
Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Verordnungstextes (Unberührtheitsklausel) bedarf die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden öffentlichen Verkehrswegen und Einrichtungen der Bundesbahn keiner Erlaubnis. Die Bahn wird somit in ihren Rechten nicht beschnitten.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Herausnahme der Flächen Fl.Nrn. 1436/0, 746/0, 1436/18, 681/6, 1436/19, 749/0, 680/0, 1436/20, 681/2, 1436/21, 681/2, 410/2, 1008/6, 1008/0, 1008/8 Gemarkung Schwabach (jeweils Teilflächen) wird nicht zugestimmt.

3.2.3. Geltungsbereich L V und LVII:

3.2.3.1. Fl.Nrn. 617/39, 617/40, 617/41 und 617/3 Gemarkung Penzendorf, Redaktionelle
Änderungen R 10, Fl.Nrn. 644/17, 644/18, 644/19, 644/20, 644/21, 644/22, und
644/15 Gemarkung Penzendorf (nördlich Hans-Hofer-Straße),
R 11 (nördlich Lohengrinstraße) und Fl.Nrn 186/35 und 186/75
Gemarkung Penzendorf, R 17 (Penzendorf Waldstraße):



Penzendorf, Waldstraße



Nasbacher Grund, nördlich Lohengrinstraße



Nasbacher Grund, nördlich Hans-Hofer-Straße 2, 4, 6, 8, 10, 12, 16

Karin Holluba-Rau, Pflegerin für Umwelt und Naturschutz der Stadt Schwabach mit Schreiben vom 24.06.2009 (siehe Anlage 1):

Die Gartengrundstücke sollen in der Landschaftsschutzgebietsverordnung verbleiben. Es kann nicht sein, dass auf der einen Seite bebaute Flächen mit der Begründung des sinnhaften Lückenschlusses neu in die Verordnung aufgenommen werden und auf der anderen Seite mit der Begründung von geringfügiger Bebauung und Zäunung die oben angeführten Gartenflächen gestrichen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei den vorgesehenen Änderungen handelt es sich um Flächenbereinigungen, da hier Teile der Hausgärten in das Landschaftsschutzgebiet hineinragen. Ein Vergleich mit einem sinnhaften Lückenschluss anderer Gebiete kann aus Sicht der Verwaltung nicht gezogen werden, da es sich um völlig unterschiedliche Sachverhalte handelt. Insbesondere werden hier zeichnerische Fehler korrigiert, die Hausgärten befinden sich am Rande des Geltungsbereichs zum Landschaftsschutzgebiet, es handelt sich um geschlossene Wohn- und nicht um Streubebauung. Durch die genehmigten Einzäunungen, gärtnerische Nutzung und Bebauung der Gartengrundstücke in den letzten Jahrzehnten ist jedoch vor allem der Schutzzweck der Verordnung verloren gegangen.

1. Penzendorf, Waldstraße

Es handelt sich lediglich um eine zeichnerische Korrektur durch die Digitalisierung der Karten und nicht um eine „echte“ Herausnahme. Somit wurden in der Baugenehmigung aus dem Jahr 1996 auch keine naturschutzrechtlichen Auflagen zum Erhalt des Landschaftsschutzgebietes erteilt, im Gegensatz zu den westlich angrenzenden Flurstücken 186/75 und 186/74.

Bei diesen Anwesen wurde der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet mit der Baugenehmigung vom 21.02.2001 untersagt. Auch der nachträgliche Antrag auf Erweiterung des Gartens als Kinderspielfläche wurde nicht genehmigt.

Durch die Einzäunung und die gärtnerische Nutzung des Grundstücks ist der Schutzzweck vor langer Zeit entfallen. Die Fläche sollte bereinigt werden. Es handelt sich darüber hinaus lediglich um wenige Quadratmeter (sieh Luftbild).

2. Lohengrinstraße

Die Häuser wurden im Rahmen eines Bebauungsplans (L-9-66) im Jahre 1981 errichtet. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung ist nachträglich im Jahre 1983 entstanden.

Bei den Gartengrundstücken wurde im Jahre 1985 vom Stadtbauamt eine Grundstücksteilungsgenehmigung erteilt, um die Gärten zu erweitern. Es wurde darin auf die geltenden Vorschriften zur Landschaftsschutzgebietsverordnung verwiesen, jedoch durch die Herstellung der Gärten, die über die Erlaubnis der Teilungsgenehmigung hinausging, insbesondere die typisch gärtnerische Nutzung mittels verschiedener Gebäude, wurde der Schutzzweck bei der Errichtung dieser Gärten unwiederbringlich zerstört. Die Einzäunung der Gärten durch Maschendrahtzaun wurde bei dieser Genehmigung zusätzlich in Aussicht gestellt und damit eine verbindliche Zusage erteilt. Faktisch ist die Fläche damit kein tatsächliches Schutzgebiet mehr, so dass sie formal aus den Geltungsbereich herausgenommen werden soll.

3. Hans-Hofer-Straße

Die Gartengrundstücke liegen zum Teil im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans (S-46-73) und dort innerhalb eines festgesetzten reinen Wohngebietes (§ 30 BauGB i. V. m. § 3 BauNVO). Die Baugenehmigungen für die errichteten Häuser wurden im Jahr 1986 erteilt.

Weiterhin wurde 1986 in diesem Bereich für den Anbau einer Garage auf der Nordseite eine baurechtliche Genehmigung erteilt. Für die Überschreitung der Baugrenze aus dem Bebauungsplan wurde eine Ausnahme erteilt. Lediglich das Pflanzgebot aus dem Bebauungsplan zur Grenze des LSG sollte eingehalten werden.

Im Jahr 1990 wurde dem Antrag auf Unterkellerung einer Terrasse eines Einfamilienhauses in diesem Bereich vom Stadtrat zugestimmt. Es wurde daraufhin mit Bescheid vom 14.03.1990 eine Genehmigung zur Unterkellerung der Terrasse mit Befreiung der Baugrenzenüberschreitung erteilt. Für den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet erfolgte eine Ausgleichszahlung. Es wurde auch hier eine Befreiung erteilt.

Der Schutzzweck ist damit durch die diversen Genehmigungen und die typisch gärtnerische Nutzung und Einfriedungen, wie auch in der Lohengrinstraße, verloren gegangen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Herausnahme der Fl.Nrn. 617/39, 617/40, 617/41 und 617/3 Gemarkung Penzendorf, redaktionelle Änderungen R 10, Fl.Nrn. 644/17, 644/18, 644/19, 644/20, 644/21, 644/22, und 644/15 Gemarkung Penzendorf (nördlich Hans-Hofer-Straße), R 11 (nördlich Lohengrinstraße) und Fl.Nrn 186/35 und 186/75 Gemarkung Penzendorf, R 17 (Penzendorf Waldstraße) aus den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird zugestimmt.

3.2.3.2. Fl.Nr.: 630/4 Gemarkung Schwabach:



Fl.Nr. 630/3 Gemarkung Schwabach, Lindenbachstraße 90

Eheleute G. mit Schreiben vom 18.07.2009 (siehe Anlage 15):

Es wird beantragt, die Fläche aus den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung herauszunehmen. Auf der Fl.Nr. 630/3 wurde im Jahr 2007 ein Einfamilienhaus neu errichtet. Für die angrenzende Fläche Fl.Nr. 630/4 wurde keine Erlaubnis für die Einzäunung erteilt, da dieses Grundstück als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Auf dem Grundstück wurde von den Eigentümern zwischenzeitlich eine Obstwiese angelegt. Trotzdem passieren immer wieder Spaziergänger die Fläche, die dann direkt vor der Terrasse stehen, und unangeleitete Hunde verunreinigen

das Gelände. Auch der Wildverbiss durch Rehe ist enorm. Die Eigentümer möchten eine niedrige Umzäunung zum Schutz ihrer Enkelkinder anbringen.

Im Gebiet der Hans-Hofer-Straße (R 11) wurden die damaligen Gärten vor 15 bis 20 Jahren ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet gebaut. Diese sollen nun herausgenommen werden. Auch im Gebiet der Lohengrinstraße (R 10) wurden die Gärten im Landschaftsschutzgebiet eingezäunt und 2006 noch nachträglich erweitert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die von den Eheleuten G. angesprochenen Korrekturen zur Herausnahme aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung können nicht mit dem Bau des Einfamilienhauses auf der Fl.Nr. 630/3 verglichen werden.

Bei den Grundstücken in der Hans-Hofer- und Lohengrinstraße befinden sich das Landschaftsschutzgebiet und die Einfamilienhäuser zunächst auf der gleichen Flurnummer. Weiterhin wurden diese Häuser im Rahmen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans errichtet.

In den Gebieten Lohengrin- und Hans-Hofer-Straße bestehen die Hausgärten und die Einfamilienhäuser bereits seit vielen Jahren. Die Strukturen sind in dieser Form bereits geschaffen. In der Lohengrinstraße wurden die Häuser sogar bereits im Jahre 1981 errichtet. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung trat erst im Jahre 1983 in Kraft. Die Gärten sind, aufgrund der langjährigen kleingärtnerischen Nutzung, auch nicht mehr schutzwürdig.

Im Bereich der Lindenbachstraße existiert kein Bebauungsplan. Hier wurde im Außenbereich ein Einfamilienhaus errichtet, wofür eine Ausgleichsfläche (südliche Teilfläche aus der Fl.Nr. 630/0 Gemarkung Schwabach) zu schaffen war. Das Grundstück 630/3 liegt nicht im direkten Anschluss an der Lindenbachstraße. Der Bauantrag wurde erst im Jahr 2006 gestellt. Die Bauherren haben bewusst in die Fläche gebaut und die naturschutzrechtlichen Auflagen aus der Baugenehmigung akzeptiert.

Aufgrund der allein stehenden Lage des neu errichteten Hauses würde die Herausnahme des Grundstücks Fl.Nr. 630/4 aus den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung auch einen Präzedenzfall für eine ggf. weitere Bebauung hinein in das Landschaftsschutzgebiet an der Lindenbachstraße schaffen.

Die Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan stellt bereits eine ausreichende Tiefe für Bebauung und Gartenfläche dar, zumal die Lindenbachstraße im Norden verläuft und die Häuser auch hinsichtlich der Sonnenorientierung nah an der Straße stehen sollen. Hier wurde das Grundstück, entgegen dieser Planung, vor Bebauung geteilt. Eine Zweite-Reihe-Bebauung ist jedoch in diesem Bereich, aufgrund des Verlaufs der Straße und Rücksichtnahme auf das Landschaftsschutzgebiet, nicht gewünscht.

Die Einfriedung wird darüber hinaus abgelehnt, weil ein Landschaftsschutzgebiet der Erholung dient und für jedermann frei zugänglich sein soll. Außerdem ist eine Einzäunung im Außenbereich rechtswidrig. Dies war den Eigentümern ebenfalls vor Beginn des Bauvorhabens bekannt. Es steht den Eigentümern des Anwesens jedoch frei eine Hecke zu pflanzen, um eine Abgrenzung und einen Sichtschutz zum Haus zu schaffen. Weiterhin ist das Anbringen von Einzelbaumverbisschutz (Manschetten) möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Herausnahme der Fl.Nr. 630/4 aus den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird abgelehnt.

3.2.4. Geltungsbereich LVII:

3.2.4.1. Fl.Nr. 124 Gemarkung Penzendorf (Teilfläche):



RA'e Dr. Karg & Hauptstock mit Schreiben vom 27.04.2009 (siehe Anlage 14):

Es wird gebeten, ein 5.700 qm großes brach liegendes Grundstück aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung herauszunehmen bzw. nicht neu auszuweisen. Nach Ansicht des Eigentümers, Herrn R., Schwabach, sollte das Grundstück im Flächennutzungsplan als Bauland ausgewiesen werden. Insbesondere ist das Grundstück leicht zu erschließen und grenzt an bebaute Grundstücke Fl.Nrn. 148/120 und 148/4 an. Auch die Autobahn liegt in diesem Bereich relativ tief, so dass der Lärmschutz auch kein Problem sei.

Die Ausweisung als Baufläche möchte der Eigentümer als Ausgleich für die von ihm billig abgetretenen landwirtschaftlichen Flächen für den Autobahnausbau.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die betroffene Teilfläche der Flur-Nr. 124, Gem. Penzendorf, liegt bereits seit 1983 im Landschaftsschutzgebiet VII der Stadt Schwabach, von einer Neuausweisung kann also keine Rede sein.

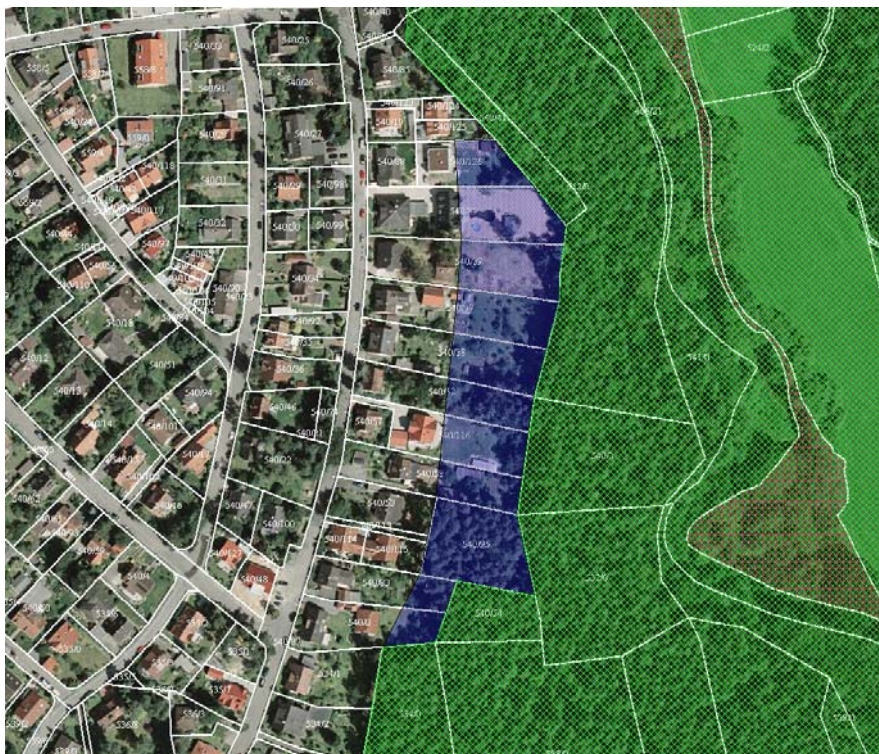
Außerdem befindet sich auf der Fläche eine relativ neu angelegte Streuobstwiese, die vom Landschaftspflegeverband Schwabach e.V. 2006 mit Fördermitteln des Freistaates Bayern und der Europäischen Union (Landschaftspflege-Richtlinien) angelegt worden ist (Pflanzung von 40 Obstbaum-Hochstämmen bestehend aus alten lokaltypischen Sorten) (Antrag 8/2006 des LPV vom 13.03.2006 mit Bewilligung vom 06.04.2006). Seitdem wird die Wiese ebenfalls mit Fördergeldern jährlich gemäht (ohne Düngung) und so ausgemagert und extensiviert. **Der Eigentümer hat diesbezüglich am 01.03.06 eine Einverständniserklärung unterschrieben, in der eine Zweckbindungsfrist aufgrund der Bezuschussung von 20 Jahren festgelegt worden ist.**

Inzwischen hat sich die Fläche zu einem wertvollen Biotop im Landschaftsschutzgebiet entwickelt, das auch im Ökoflächenkataster der Bayer. Landesamtes für Umwelt offiziell erfasst ist. Deshalb sollte die Fläche unbedingt im LSG belassen und keine Bebauung zugelassen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Herausnahme der Fl.Nr. 124 Gemarkung Penzendorf wird abgelehnt.

3.2.4.2. Fl-Nrn. 540/83 TF, 540/85 TF, 540/0 TF, 540/95, 540/58 TF, 540/116 TF, 540/52 TF, 540/38 TF, 540/37 TF, 540/39 TF, 540/89 TF, 540/124 TF, 540/125 TF, 540/126 TF Gem. Penzendorf



Frau und Herr S. Niederschrift am 24.07.2009 (Anlage 17):

Die genannten Flurstücke sollen gem. Lageplan in das LSG aufgenommen werden.

Herr K. mit Schreiben vom 06.10.2009 (Anlage 17 a):

Die genannten Flurstücke sollen in das LSG aufgenommen werden.

4. Antrag der Bürgerversammlung Limbach am 07.10.2009 (Anlage 17 b):

Die Bebauung in der 3. Reihe in der Pommernstraße soll nicht erfolgen. Die Flächen sollen in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgenommen werden.

Einstimmiger Beschluss des Umweltausschusses vom 01.12.2009:

Eine Bebauung in der „3. Reihe“ ist auszuschließen.

Der Stadtrat soll sich mit der Aufnahme des Gebietes in den Geltungsbereich der LSG-VO befassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei den genannten Flurstücken handelt es sich um eingezäunte Gartengrundstücke (Pommernstraße 2 a – 4 und 10-28), die von der Baumschutzverordnung erfasst werden, die jedoch hier nicht wirksam ist, weil die Flächen gemäß BauGB (§ 35 BauGB) im Außenbereich liegen und eine Baumschutzverordnung nur für den Innenbereich ihren Geltungsbereich entfalten kann. In die Flurstücke ragt zum Teil noch der bis heute erhaltene Hangleitwald hinein, der teilweise bis an die Innenbereichsgrenze grenzt. In einigen Flurstücken wurde der Wald zerstört und durch Streuobstwiesen oder Laubbaumpflanzungen ersetzt.

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes können Gebiete als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Mit dem Schutzzweck der Erhaltung der Leistungs- und Nutzungsfähigkeit des Naturhaushaltes soll der Status quo gesichert und damit eine Verschlechterung des Naturzustands verhindert werden sowie die Nutzung und Bewirtschaftung von Naturgütern so gesteuert werden können, dass deren Nutzungsfähigkeit auf Dauer gesichert ist. Die Wiederherstellung geht über den derzeitigen Status quo hinaus und ermögliche es, einen schon einmal dagewesenen Zustand wieder zu schaffen und damit den Naturzustand zu verbessern. Die Entwicklung lässt es zu, einen schutzwürdigen noch nie dagewesenen Zustand an einem Standort zu schaffen, der das Potential dafür in sich birgt. Zielsetzung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung kann auch sein, einer weiteren Zerstörung der natürlichen Landschaft, z. B. aufgrund einer Zersiedelung durch Schwarzbauten Einhalt zu gebieten und bereits eingetretene Beeinträchtigungen soweit wie möglich durch Renaturierung entgegenzuwirken (VGH München, Urt. V.28.05.2001 a. a. O., S 413; BVerwG, beschl. V. 17.10.2001, 4 BN 50.01, S. 5).

Die Flächen sind unbedingt schützenswert, da sie zum Hangleitwald gehören und ökologisch bedeutsamer Bestandteil des Schwabach- und Rednitztals sind. Sie stellen auch eine wertvolle Ergänzungsstruktur zum FFH-Gebiet dar. Bislang endet das Landschaftsschutzgebiet an der Grundstücksgrenze. Um die Waldflächen jedoch vor etwaigen neuerlichen Nutzungen und Handlungen schützen zu können, erscheint auch die Unterschutzstellung der eingezäunten Bereiche vernünftig und geboten.

Bei der Grenzziehung von Landschaftsschutzgebieten ist der Verordnungsgeber nicht auf den unmittelbar schutzwürdigen Teil beschränkt. Er kann insbesondere durch sog. Pufferzonen gegenüber der schutzgebietsfreien Umgebung abschirmen (VGH München, Urt. V. 21.07.1988, NuR 1989, 261).

Weiterhin ist eine Einbeziehung in den Landschaftsschutz ausnahmsweise dann möglich, wenn die Bebauung insgesamt so extensiv ist, dass sie das Landschaftsbild nicht allein prägt und deshalb das Gebiet noch die Voraussetzungen erfüllt (VGH München, Urt. v. 27.09.1991, NuR 1992, 277 sowie VGH Kassel, Urt. v. 24.11.1995, NuR 1996, 621, 622 für den Fall, dass die Bebauung nur deutlich untergeordnete Grundstücksflächen einnimmt, das

das Landschaftsbild nicht entscheidend prägt und der umliegenden Landschaft angepasst ist, die vorhandenen Freiflächen in einem Umfeld mit Park- und Waldbäumen teils mit natürlichem Bewuchs, teils gärtnerisch genutzt sind.)

Es wird daher empfohlen, die Landschaftsschutzgebietsgrenze nicht konsequent an der Grundstücksgrenze zu ziehen, sondern an der Innenbereichsgrenze gemäß § 34 BauGB, da der Hangleitwald nicht an der Flurstücksgrenze endet bzw. der noch bestehende angrenzende Wald eine Pufferzone benötigt. Zusätzlich endet der Hang nicht an der Grundstücksgrenze. Vielmehr beträgt der ursprüngliche natürliche Höhenunterschied zwischen der Grundstücks- und Innenbereichsgrenze (z. T.ca. 20 bis 50 m) in diesem Gebiet zwischen 2,50 und 5,0 m.

Lediglich die beiden Teilflächen auf den Fl.Nrn. 540/124, 540/125 (zwei nördliche Grundstücke) sollten nicht mit in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietverordnung aufgenommen werden, da hier die Bebauung bereits bis an die Grundstücksgrenze erfolgt ist. Eine Waldfläche ist hier nicht mehr vorhanden, ebenso entfällt hier der Schutzzweck.

Auch bei der Beratung für die Endfassung des neuen Flächennutzungsplans soll dem Stadtrat vorgeschlagen werden, die Flächen bis zur Innbereichsgrenze als private Grünflächen vorzusehen. Der Bebauungsplan für dieses Gebiet ist nicht rechtsverbindlich, eine bauliche Erweiterung ist nicht vorgesehen. Dies wurde auch durch den Beschluss des Umweltausschusses vom 01.12.2009 bekräftigt.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Aufnahme der Fl-Nrn. 540/83 TF, 540/85 TF, 540/0 TF, 540/95, 540/58 TF, 540/116 TF, 540/52 TF, 540/38 TF, 540/37 TF, 540/39 TF, 540/89 TF, 540/126 TF Gem. Penzendorf wird zugestimmt.

3.2.4.3. Fl.Nrn. 731/0 und 731/2 Gemarkung Schwabach (Rößleinsmühle), 716/0, 717/0, 711/4, 712/9, 711/1, 712/2, 712/8, 712/1, 712/3, 712/6, 712/7 Gemarkung Schwabach, (Rennmühle 1, 2, 3, und 5):

Karin Holluba-Rau, Pflegerin für Umwelt und Naturschutz der Stadt Schwabach mit Schreiben vom 24.06.2009 (siehe Anlage 1):

Die Rennmühle soll, wie im alten Plan festgehalten, auch in der neuen Verordnung enthalten bleiben. Die Rößleinsmühle soll entsprechend mit aufgenommen werden, damit auch das östliche Schwabachtal als Gesamtfläche in der Landschaftsschutzgebietsverordnung erscheint.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der aktuellen Landschaftsschutzkarte vom 14.06.1999 ist die Rennmühle als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Hierbei handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um einen Übertragungsfehler, da in der Landschaftsschutzkarte vom 29.10.1981 die Rennmühle nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Aufgrund dessen soll der Stadtrat in der heutigen Sitzung insgesamt darüber entscheiden, ob die Rößleins- und Rennmühle in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgenommen werden soll.

Seitens der Verwaltung wird die Aufnahme der Flächen nicht befürwortet, da sie keine der unter Art. 10 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgebiet genannten Schutzmerkmale aufweisen und die Schutzwürdigkeit daher nicht vorliegt.

Auch wenn sich Landschaftsschutzgebiete auf flächenhafte Ausschnitte der Landschaft beziehen, so handelt es sich bei den Mühlen nicht um Streubebauung. Vielmehr überwiegt nach Auffassung der Verwaltung hier der Charakter der Bebauung und nicht der Landschaft.

Das Gebiet um die Rößleinsmühle gehörte zum Firmengelände der Firma Sasse und hat eine fast 300jährige industrielle Tradition. Es umfasst eine Fläche von 13.417 qm und ist auch im Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche vorgesehen. Eine weitere gewerbliche Nutzung in diesem Bereich ist ggf. beabsichtigt.

Die Rennmühle ist als landwirtschaftliche Fläche im Entwurf des neuen Flächennutzungsplans ausgewiesen. Die Gebäude sind bewohnt, z. T. existiert hier Gewerbe. Jedoch ist die Fläche klar vom Gebiet der Rößleinsmühle abzugrenzen, da es sich nicht um ein industrielles Gebiet handelt. Eine weitere gewerbliche Bebauung ist im Flächennutzungsplanentwurf ebenso wenig, wie die weitere Wohnbebauung im Talgrund vorgesehen. Die Fläche beträgt ca. 8.300 qm. Da es sich um gewerbliches Gebiet und eingezäunte Wohnhausgrundstücke handelt, bei denen der Schutzzweck fehlt, wird die Aufnahme der Rennmühle in die Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht befürwortet. Bei der Flächengröße handelt es sich aus Sicht der Verwaltung auch um keine Streubebauung mehr.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat wird um Entscheidung gebeten, ob die Fl.Nrn. 731/0 und 731/2 Gemarkung Schwabach (Rößleinsmühle) sowie die Fl.Nrn. 716/0, 717/0, 711/4, 712/9, 711/1, 712/2, 712/8, 712/1, 712/3, 712/6, 712/7 Gemarkung Schwabach, (Rennmühle 1, 2, 3, und 5 in den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes aufgenommen werden sollen.

3.2.4.4. Zur Aufnahme fläche A2 (südlich und östlich der Schwabenstraße in Limbach), Fl.Nrn. 780/9 (Ackerbrache), 780/10 (Weg) und 778/1 (Acker) Gemarkung Schwabach:



Herr F. mit Schreiben vom 03.07.2009 (siehe Anlage 19):

In der Planungs- und Bauausschusssitzung am 18.06.2009 wurde der Beschluss gefasst, oben genannte Flurstücke nicht in das Landschaftsschutzgebiet einzufügen, obwohl bereits am 09.11.2004 die Bürgerinitiative Limbach-Schwabenstraße anlässlich der Bürgerversammlung mit 60:8 Stimmen den Antrag gestellt hat, diese Flurstücke in die Landschaftsschutzgebietsverordnung mit aufzunehmen. Die Flächen sollen als Naherholungsgebiet der Anwohner und Lärmfilter für die im Osten verlaufende Autobahn A6 dienen.

Insbesondere würde durch die Ausweisung des Ackers als Schutzgebiet eine Lücke zu dem angrenzenden Wald geschlossen werden. Weiterhin existieren auf den oben genannten

Flächen bereits mehrere Biotope für Kleintiere, Vögel und Fledermäuse. Die weitere land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen steht der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht entgegen.

Frau und Herr S. mit Schreiben vom 24.07.2009 (siehe Anlage 17):

Antrag auf Aufnahme der o. g. Flurstücke sowie des Weges Fl.Nr. 740/2 Gemarkung Schwabach in die Landschaftsschutzgebietsverordnung ohne Begründung.

Karin Holluba-Rau, Pflegerin für Umwelt und Naturschutz der Stadt Schwabach mit Schreiben vom 24.06.2009 (siehe Anlage 1):

Die Fl.Nrn. 780/9 und 778/1 sind in das Landschaftsschutzgebiet mit aufzunehmen. Es handelt sich hierbei um südexponierte, sandige Äcker. Die angrenzenden LSG-Flächen legen eine Abrundung und zugleich einen sinnhaften Lückenschluss nahe.

Bund Naturschutz in Bayern e. V. mit Schreiben vom 21.07.2009 (siehe Anlage 4):

Die Aufnahme der o. g. Flurstücke in das LSG wird gefordert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Aufnahme der genannten Flächen wurde von der Verwaltung ursprünglich vorgeschlagen:

Im Umweltausschuss am 02.12.2004 wurde beschlossen, die abschließende Prüfung der Erweiterung des L VII um diese Flächen bis nach Abschluss des Flächennutzungsplans zurückzustellen. Dies aufgrund dessen, dass die Ausweisung von Ackerflächen bisher nur in Ausnahmefällen erfolgte.

Der Stadtrat hat im Rahmen der Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens mit Beschluss vom 26.10.2007 angeregt, das Landschaftsschutzgebiet in diesem Bereich großzügig auszuweiten.

Die Erweiterung um die Fl.Nrn. 777/0, 778/1, 780/10 und 780/9 Gemarkung Schwabach, sollte davon abhängig gemacht werden, dass hinreichende Gründe für den Schutzstatus bzw. die Schutzwürdigkeit benannt werden. Die drei betroffenen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke sind zum größeren Teil von Wald und LSG umgeben. Mit der Ausweisung dieser Flächen sollte eine Lücke im LSG, das in der unmittelbaren Nachbarschaft an der Schwabenstraße liegt, geschlossen werden.

Seitens der Fachkraft für Naturschutz lag eine Empfehlung zur Aufnahme der Flächen in das L VII vor, weil die Ackerfläche eine wichtige Funktion für das Landschaftsbild hat und der Weg ein viel begangener Spazierweg ist. Zusammen mit der Brachfläche erfüllen diese Flächen eine wichtige Erholungsfunktion und sollten so erhalten bleiben. Eine Aufnahme in die Landschaftsschutzgebietsverordnung sollte erfolgen.

Eine Ausgrenzung von Ackerflächen ist aufgrund der Unberührtheitsklausel weiterhin nicht erforderlich. Die landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und Umfang bleibt von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Der Stadtrat hat am 29.05.2009 beschlossen, die landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie den Weg im Aufnahmegebiet A 2 nicht als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, so dass die Aufnahmefläche A2 um diese Flächen verringert wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat wird um Entscheidung gebeten, ob die Fl.Nrn. 780/9 (Ackerbrache), 780/10 (Weg) und 778/1 (Acker) Gemarkung Schwabach in den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes aufgenommen werden sollen.

3.2.4.5. Fl.Nr. 778/1 Gemarkung Schwabach, nördliche Teilfläche (Garten)



Familie P. mit Schreiben vom 17.07.2009 (siehe Anlage 18):

Die Fl.Nr. 778/1 Gemarkung Schwabach, Teilfläche, soll nicht in das LSG aufgenommen werden, da es sich nicht um Wald handelt, sondern gärtnerisch genutzt wird (Obstbäume, Beerensträucher, Gartenhaus, Bienenstand, Stauden, Rasen, einige Kiefern) sowie eingezäunt ist. Es handelt sich somit nicht um die Fortsetzung des angrenzenden Waldes, sondern um einen extensiv genutzten Garten. Bis 1963 war das Teilstück Acker.

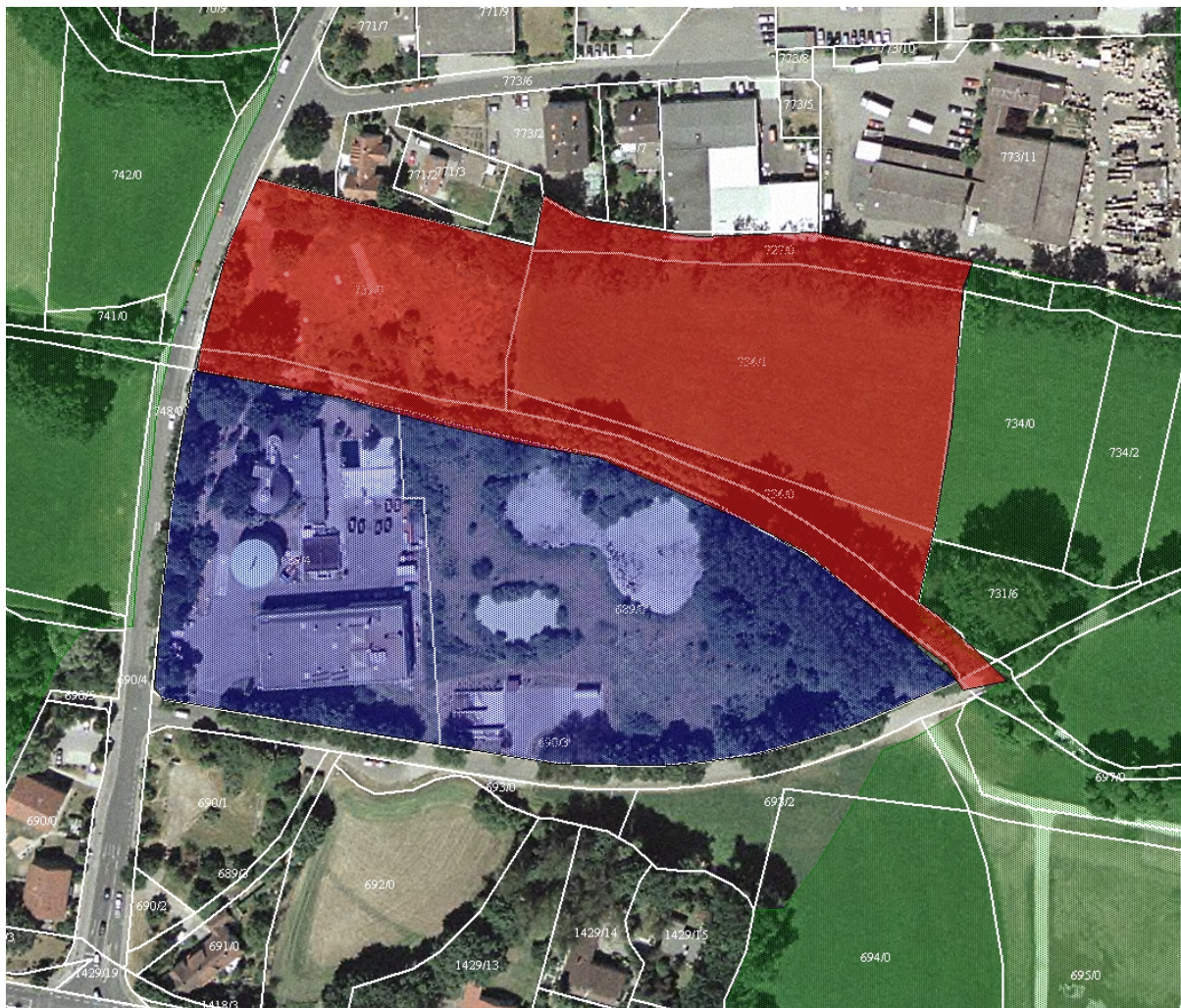
Stellungnahme der Verwaltung:

Das Flurstück wurde vor Ort eingesehen. Die Angaben treffen so zu. Es handelt sich um ein eingezäuntes Gartengrundstück, welches keinen besonderen Schutzzweck erfüllt. Es wird daher empfohlen, der Einwendung nachzukommen und das Flurstück nicht in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung mit aufzunehmen, wenn die unter Nr. 4.3.2.4.4. vorgeschlagenen Flächen ebenfalls nicht mehr aufgenommen werden sollen. Durch die Aufnahme des verbleibenden Gartengrundstücks ohne die weiteren Flächen aus Nr. 4.3.2.4.4 kann der vollständige Lückenschluss ohnehin nicht mehr erreicht werden. Somit greift das Argument der Ausweisung des einzelnen Gartengrundstücks zum Lückenschluss nicht mehr.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat wird um Entscheidung gebeten, ob die Fl.Nr. 778/1 Gemarkung Schwabach, nördliche Teilfläche (Garten) in den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes aufgenommen werden soll.

3.2.4.6. Zur Aufnahme­fläche A 3, Fl.Nrn.: 689/0 und 689/4 Gemarkung Schwabach:



rot = geplante Aufnahme­fläche A 3

blau = Einwendungen

- Karin Holluba-Rau, Pflegerin für Umwelt und Naturschutz der Stadt Schwabach mit Schreiben vom 24.06.2009 (siehe Anlage 1):
Die Flächen der alten Kläranlage sind mit aufzunehmen. Das Flurstück 689 ist eine aus Naturschutzsicht gut entwickelte Ausgleichsfläche und deshalb schützenswert. Auch die Fläche der ehemaligen Kläranlage selbst, sollte in die Landschaftsschutzgebietsverordnung aus Gründen des Lückenschlusses mit aufgenommen werden. Für den Luftaustausch zur Stadthygiene, als Überschwemmungsgebiet und als Naturraum im Schwabachtal ist dieser Lückenschluss dringend erforderlich.
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. mit Schreiben vom 21.07.2009 (siehe Anlage 4) zur Fl.Nr.: 689/0 Gemarkung Schwabach:
Die renaturierten Ausgleichsflächen im Bereich der alten Kläranlage sowie die Wiese mit Waldsaum südlich dieser Fläche sollten mit aufgenommen werden, zumal beide Flächen im festgesetztem Überschwemmungsgebiet liegen.
- Einstimmiger Beschluss des Naturschutzbeirats am 25.06.2009:
Bezüglich der Aufnahme­fläche A 3 schlägt der Naturschutzbeirat zusätzlich die Aufnahme der Fläche Fl.Nr. 689/0 der Gemarkung Schwabach (Bereich der ehemaligen Kläranlage im Schwabachtal) vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Aufnahme der Teilfläche der Fl.Nr. 689/0 (ohne den Bereich des städtischen Kehrgutlagers) wurde von der Verwaltung ursprünglich zur Aufnahme in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung vorgeschlagen. Es handelt sich um eine Ausgleichsfläche für die neue Kläranlage, die renaturiert wurde und in das Ökoflächenkataster aufgenommen wurde. Sie hat bereits eine sehr hohe Wertigkeit erreicht und darf deshalb keiner anderen Nutzung zugeführt werden. Beide Flurstücke befinden sich zudem im festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Auch der Naturschutzbeirat hat die Aufnahme der Fläche 689/0 Gemarkung Schwabach, zusätzlich zur Aufnahmefläche A 3, während der Sitzung am 25.06.2009 einstimmig vorgeschlagen.

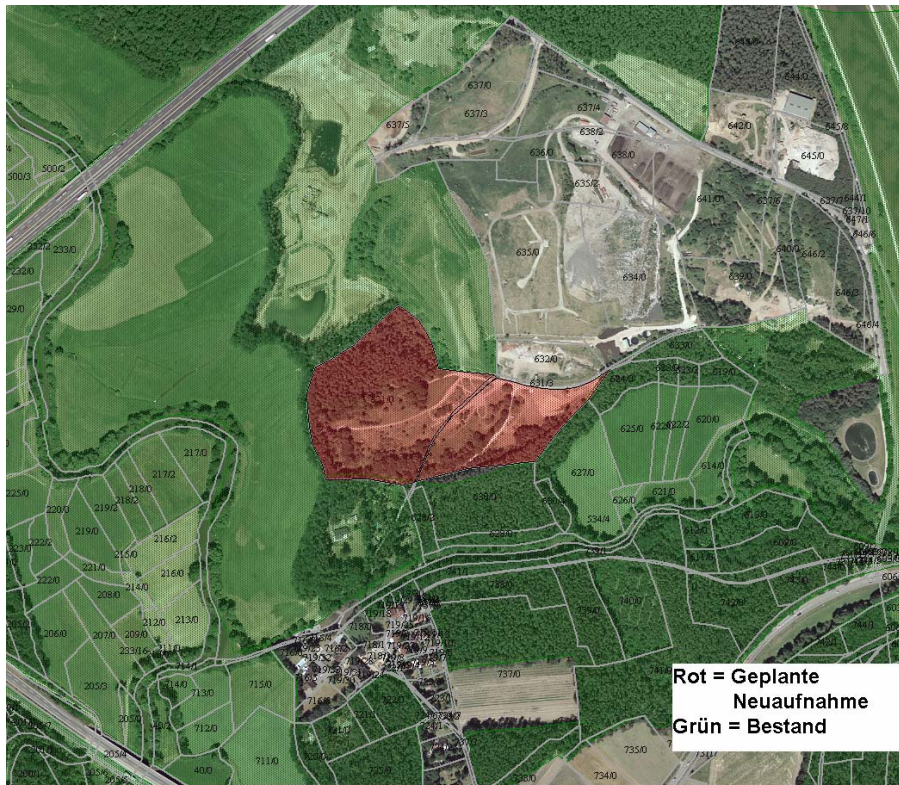
Der Stadtrat hat sich jedoch, in seiner Sitzung am 29.05.2009 zur Aufnahme dieser Fläche, dagegen ausgesprochen und die Neuaufnahme abgelehnt.

Die Aufnahme der Fl.Nr. 689/4 (Bereich der ehemaligen Kläranlage) wird von der Verwaltung nicht befürwortet. Es handelt sich hierbei nicht um eine schutzwürdige Fläche. Ein Lückenschluss des Landschaftsschutzgebietes ist an dieser Stelle darüber hinaus nicht zwingend erforderlich, da es sich um ein Randgebiet handelt. Auf der Fläche wird derzeit noch die Biomüllvergärungsanlage betrieben. Die weitere Nutzung durch einen privaten Betreiber ist angedacht.

Beschlussvorschläge:

- Der Stadtrat wird um Entscheidung gebeten, ob die Fl.Nr. 689/0 Gemarkung Schwabach (Teilfläche ohne Bereich des städtischen Kehrgutlagers) in den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes aufgenommen werden soll.
- Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Aufnahme der Fl.Nr. 689/4 Gemarkung Schwabach (Biomüllvergärungsanlage) in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird nicht zugestimmt.

3.2.4.7. Fl.Nrn. 631/0 und 631/3 Gemarkung Kleinschwarzenlohe (ehemalige Sandgrube, ehemalige Deponie sowie Wegfläche), Aufnahmefläche A 7



Amt 31 mit Schreiben vom 03.07.2009 (siehe Anlage 7):

Bezüglich evtl. Nachsorgeverpflichtungen, die der Aufnahme der Flächen in das Landschaftsschutzgebiet behindern oder entgegenstehen, wird angeregt, die SCA GmbH mit zu beteiligen. Hierbei sollte auch abgeklärt werden, ob die Flächenbereiche nicht noch langfristig für den Geschäftsbetrieb der Abfallwirtschafts-GmbH benötigt werden oder vorgehalten werden müssen.

Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, mit Schreiben vom 22.07.2009 (siehe Anlage 5):

Es wird angeregt, die Fläche aus der Bergaufsicht zu entlassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf den Fl.Nrn. 631 und 631/3, beide Gemarkung Kleinschwarzenlohe, befinden sich sehr wertvolle Lebensräume und Biotope, die z. T. nach Art. 13d BayNatSchG geschützt sind. So finden sich hier Sandmagerrasen in einer kleineren Abbaustelle, am Rand einer großen Sandgrube, wo der Sandabbau vom Bergamt Nordbayern eingestellt worden ist und auch in Bereichen, wo frischer Sand aufgebracht worden ist. Auf diesem Sand lebt eine Vielzahl von geschützten Tieren und Pflanzen, sowie seltenen Rote-Liste-Arten, so z.B. die Zauneidechse, der Flussregenpfeifer, der Eisvogel, das Silbergras, die Platterbsen-Wicke, etc. In Fahrspuren und temporären Gewässern lebt die ebenfalls geschützte Kreuzkröte. Außerdem befinden sich hier umfangreiche Ruderalfluren und Gebüsche, in denen ebenfalls seltenere Tiere und Pflanzen wie die Sichelschrecke oder der Neuntöter leben. Alle Biotope werden schon seit längerem vom Landschaftspflegeverband Schwabach betreut und gepflegt.

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist dringend notwendig, um z.B. das Befahren mit Moto-Cross-Motorrädern, wilde Müllablagerungen oder die Nutzung der benachbarten Abfallentsorgungsbetriebe als Lagerfläche dauerhaft zu vermeiden und die wertvollen

Biotope damit langfristig zu schützen und zu erhalten.

Die direkt benachbarten Gebiete, die zum Stadtgebiet Nürnberg gehören, stehen vollständig als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz, so dass auch hier von einem notwendigen Lückenschluss der Landschaftsschutzgebiete gesprochen werden kann, insbesondere auch deshalb, weil es sich in Nürnberg um genau die gleichen Biotoptypen (z.B. Großteil der großen Sandgrube) und z. T. sogar um ehemalige Deponien handelt.

Die Schwabacher Abfallwirtschafts-GmbH wurde mit dem Schreiben vom 05.06.2009 ebenfalls beteiligt und angehört. Es ist keine Rückäußerung erfolgt. Gemäß § 5 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs bedürfen Schutz- und Pflegemaßnahmen, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendig sind, keiner Erlaubnis, wenn diese mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

Zur Anregung des Bergamtes Nordbayern:

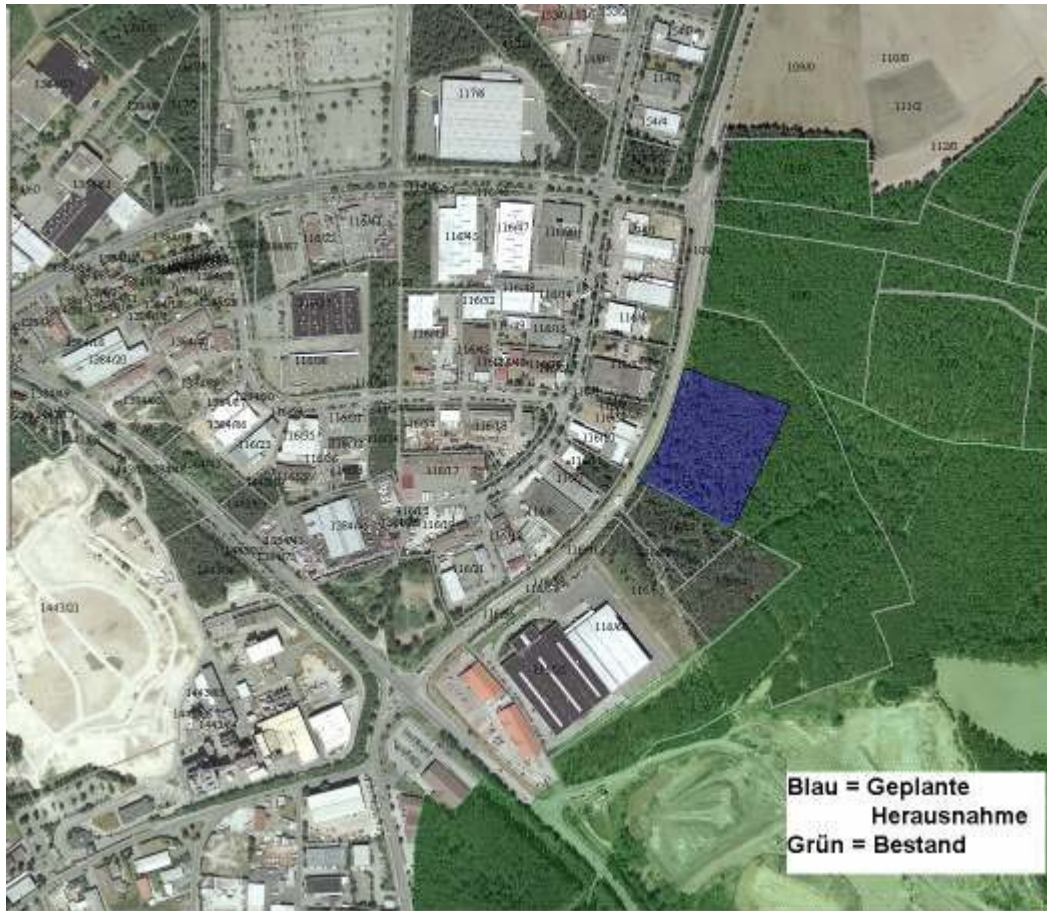
Laut telefonischer Auskunft hat das Bergamt beim Insolvenzverwalter einen Abschlussbetriebsplan angefordert. Ob hier Gelder kommen, ist jedoch völlig unklar und aussichtslos. Ein anderer Verpflichteter ist nicht vorhanden, weil die Firma nicht mehr existiert. Wenn die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet ist bzw. keine Arbeiten diesbezüglich mehr anstehen, könnte die Bergaufsicht auch von Amts wegen beendet werden. Da die Böschungslage nicht so hoch ist, wird die Gefährdungslage für nicht hoch eingeschätzt. Wenn ein Landschaftsschutzgebiet auf diese Fläche gelegt wird, können mögliche Arbeiten für die Grube, die dann evtl. doch noch anfallen, jedoch nur noch per Befreiung durchgeführt werden. Bei einer Entlassung müsste sich die Stadt Schwabach in eigener Zuständigkeit um die Fläche kümmern.

Von Seiten des Umweltschutzamtes und des Referats 4 wird dies nicht befürwortet, da die Stadt keinen Vorteil aus der Entlassung zieht und die angrenzenden Flächen, die zum Stadtgebiet Nürnberg gehören, bereits unter Landschaftsschutz gestellt sind. Auch hier existieren diverse ehemalige Sandgruben, für die das Bergamt zuständig ist.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Aufnahme der Fl.Nrn. 631/0 und 631/3 Gemarkung Kleinschwarzenlohe wird zugestimmt.

3.2.4.8. Fl.Nr. 116/0 Gemarkung Penzendorf (Berliner Straße), Herausnahme fläche H 1:



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth mit Schreiben vom 06.07.2009 (siehe Anlage 2):

Die Herausnahme fläche ist Wald. Durch die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet verbleibt beim anstehenden Bebauungsverfahren nur das Argument „Wald im Verdichtungsraum“.

Karin Holluba-Rau, Pflegerin für Umwelt und Naturschutz der Stadt Schwabach vom 24.06.2009 (siehe Anlage 1):

Der Bereich Berliner Straße soll nicht aus der LSG-Verordnung herausgenommen werden. Sollte dies durch die geplante Bebauung wirklich erforderlich werden, muss die Fläche, auf die augenblicklich geplante Bebauung begrenzt werden und deshalb muss die 5.000 qm große Erweiterungsfläche im LSG verbleiben. Eine Erweiterung zum jetzigen Zeitpunkt zu diskutieren ist unrealistisch, weil die Entwicklung im Behindertenbereich andere zukünftige Wege aufzeigen wird, als die Abschiebung in Gewerbegebiete und an den Stadtrand.

Einstimmiger Beschluss des Naturschutzbeirats am 25.06.2009:

Die Herausnahme der Fl.Nr. 116/0 Gemarkung Penzendorf (Berliner Straße), Herausnahme fläche H 1 wird abgelehnt.

Bund Naturschutz in Bayern e. V. vom 21.07.2009 (siehe Anlage 4):

Der Herausnahme der Fläche aus den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird nicht zugestimmt. Die Begründung wurde in unseren Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung und zur Bebauungsplanung für das Gebiet ausführlich gegeben:

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu den Einwendungen des Bund Naturschutzes und Frau Karin Holluba-Rau, Pflegerin für

Umwelt und Naturschutz der Stadt Schwabach, soll an dieser Stelle nicht nochmals eingegangen werden.

Die eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung zum Entwurf des Bebauungsplans P-9-90 1 am 29.01.2010 bereits umfassend behandelt.

Insbesondere wurden in dieser Sitzung über folgende Grundsatzbeschlüsse abgestimmt:

- 12.2.1 Die von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigte gegebene objektive Befreiungslage aufgrund der gegebenen überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls für diese Planung wird zustimmend zur Kenntnis genommen und bekräftigt.
- 12.2.2 Unter Würdigung und Abwägung der in § 1 Absatz 6 Baugesetzbuch genannten Belange kommt den sozialen Belangen in Schwabach ein größeres Gewicht zu, so dass der Eingriff in den Wald vertretbar ist. Die gegebene objektive Befreiungslage wird bestätigt.
- 12.2.3 Aufgrund der in der Begründung mit Umweltbericht in Anhang 2 dargestellten Alternativprüfungen und unter Würdigung der zusammengetragenen umweltbezogenen, sozialen und sonstigen Belange und Informationen im Sinne von § 1 Absatz 6 Baugesetzbuch wird der Standort östlich der Berliner Straße als einzig möglicher Standort für die Verlagerung der Werkstätten für Behinderte des Lebenshilfe für Behinderte Schwabach-Roth e.V. angesehen und beschlossen.
- 12.2.3 Der Ausgleich/die Ersatzaufforstung einschließlich der Verfügbarkeit der Fläche können aus den im Sachvortrag geschilderten Gründen nicht anders geregelt werden.
- 12.2.4 Mit der Definition von Pflegemaßnahmen auf den angrenzenden Flächen wird einer zusätzlichen Forderung entsprochen.

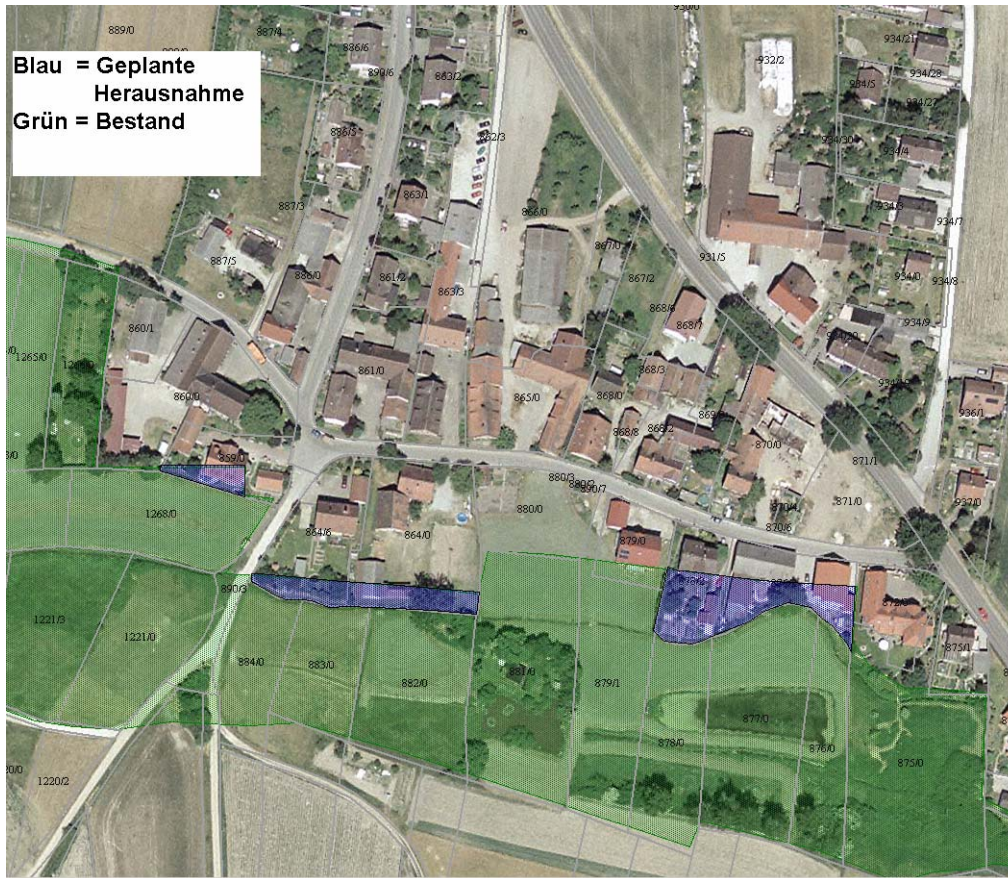
Damit wurde eine objektive Befreiungslage nach der derzeit geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnung für die Fläche festgestellt. Aufgrund dessen ist die Fläche naturschutzrechtlich nicht mehr schutzwürdig und kann aus den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung herausgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Herausnahme der Fl.Nr. 116/0 Gemarkung Penzendorf wird zugestimmt.

3.2.5. Geltungsbereich L XI:

Fl.Nrn.: 859/0, 864/0, 864/6, 876/2, 878/2 Gemarkung Ottersdorf, Herausnahmefläche H 4:



Karin Holluba-Rau, Pflegerin für Umwelt und Naturschutz der Stadt Schwabach mit Schreiben vom 24.06.2009 (siehe Anlage 1):

Die Herausnahmen der Teilflächen entlang des Mainbaches sind unsinnig. Sie gehören dem Landschaftsschutz unterstellt. Sie gehören zu begrünten Ortsabrundungsflächen. Der Mainbach als künftige Grenze für die Verordnung zu definieren, ist aus naturschutzfachlicher Sicht falsch. Beide Uferseiten müssen geschützt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Herausnahme der Teilflächen stellt ebenso wie die Herausnahme der Gärten unter 4.3.2.3.1. (Fl.Nrn. 617/39, 617/40, 617/41 und 617/3 Gemarkung Penzendorf, redaktionelle Änderungen R 10, Fl.Nrn. 644/17, 644/18, 644/19, 644/20, 644/21, 644/22 und 644/15 Gemarkung Penzendorf (nördlich Hans-Hofer-Straße), R 11 (nördlich Lohengrinstraße) und Fl.Nrn 186/35 und 186/75 Gemarkung Penzendorf, R 17 (Penzendorf Waldstraße)) eine Bereinigung, insbesondere im Hinblick auf den Abgleich mit dem Flächennutzungsplan dar. Hierbei ist wiederum anzumerken, dass der Schutzzweck durch die Bebauung und gärtnerische Nutzung entfallen ist. Weiterhin sind die Verhältnisse in dieser Form seit Jahrzehnten geschaffen. Die Grundstücke sind außerdem eingezäunt. Die Grundstücksgrenze befindet sich am Bach. Im bebauten Bereich soll damit zukünftig die Grenze des Landschaftsschutzgebietes an der Grundstücksgrenze und damit direkt am Bach verlaufen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Herausnahme der Flächen Fl.Nrn.: 859/0, 864/0, 864/6, 876/2, 878/2 Gemarkung Ottersdorf, Herausnahmefläche H 4 (jeweils Teilflächen) wird zugestimmt.

3.2.6. angrenzend an das LSG der Stadt Nürnberg:

3.2.6.1. Fl.Nrn. 644, 645/8 Gemarkung Kleinschwarzenlohe, Aufnahme­fläche A 8 (Waldgrundstücke):

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit Schreiben vom 06.07.2009 (siehe Anlage 12):

Angrenzende Bereiche des Flurstücks befinden sich im Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und sind bereits als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Dies ist auf die Außengrenze der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zurückzunehmen, da die Unterhaltung und der Betrieb der Bundeswasserstraße eine Hoheitsaufgabe des Bundes ist. Sie unterliegt dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

Auf dem Flurstück 644 befindet sich bei MDK-km 78,35 Westufer ein Versickerungsschacht DN 1000 mit Verbindungsleitung DN 200 B des WSA Nürnberg. Hierzu gehört der Gestattungsvertrag mit der Stadt Schwabach vom 24.11./23.11.1994. Diese Anlage ist in ihrem Bestand zu erhalten. Dazu muss regelmäßige Bauwerksprüfung und bei Erfordernis die Unterhaltung und Erneuerung weiter möglich bleiben.

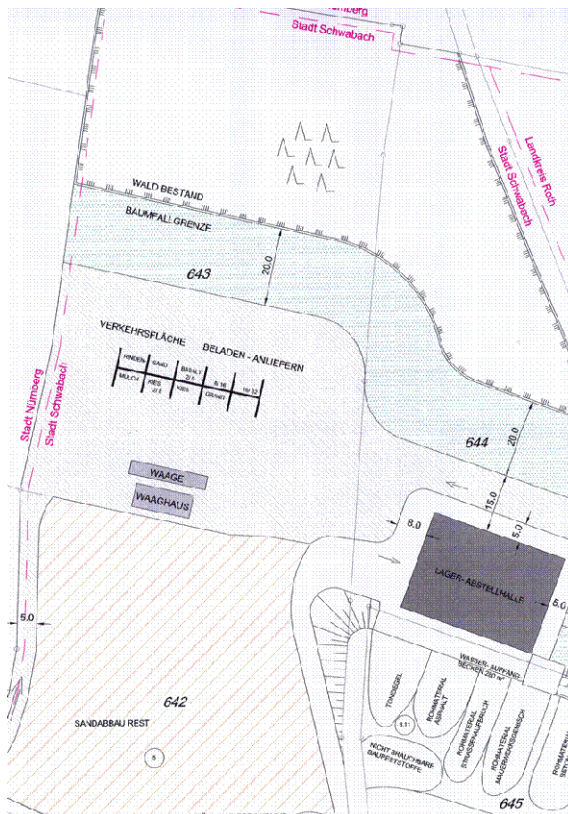
Stellungnahme der Verwaltung:

Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet bzw. der an das Flurstück 645/8 angrenzende Kanal gehört nicht mehr zum Gebiet der Stadt Schwabach, jedoch befinden sich Versickerungsschächte auf den benachbarten Grundstücken. Wie bereits unter. 4.3.1.4. dargelegt, erfolgt die Aufnahme der der Bundeswasserstraße als öffentlicher Verkehrsweg in die Unberührtheitsklausel des § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung. Die Unterhaltung und Erneuerung der Versickerungsschächte bedarf damit keiner Erlaubnis.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Aufnahme der Fl.Nrn. 644, 645/8 Gemarkung Kleinschwarzenlohe, Aufnahme­fläche A 8 (Waldgrundstücke) wird zugestimmt.

3.2.6.2. Fl.Nrn. 643/0 und 644/0 Gemarkung Kleinschwarzenlohe:



Firma N. mit Schreiben vom 09.07.2009 und 22.10.2009 (siehe Anlage 20):

Auf den benachbarten Flurstücken 642 und 645 sowie auf einem Teil des Flurstücks 644 wird ein Abfallentsorgungszentrum betrieben. Der Betreiber befürchtet, dass ihm durch die Ausweisung der Flächen als Landschaftsschutzgebiet jegliche betriebliche Entwicklung genommen wird. Ihm wurde im Rahmen der Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete

durch den Landkreis Roth versichert, dass die Flächen nicht ausgewiesen werden. Somit ist die Begründung der Stadt Schwabach, dass ein Lückenschluss zum Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Roth geschaffen werden soll, nicht haltbar. Die Stadt Schwabach hat bei der Ausweisung des Schutzgebietes nicht zwischen dem erheblichen Interesse am Fortbestand des Abfallentsorgungszentrums abgewägt. Weiterhin müsste auch die Stadt Schwabach ihre eigenen als Sandmagerrasen rekultivierten Deponieflächen ebenfalls ausweisen. Hier sieht der Eigentümer eine Ungleichbehandlung.

Für den zukünftigen reibungslosen Umschlagverkehr mit Sattelzügen bei der Altholzannahme wird außerdem eine Hallenumfahrung notwendig (15 m Fahrbahnradius an der Nord-/Ostecke und eine Baumfallgrenze von weiteren 20 m Tiefe auf der Ost- und Nordseite).

Die Verlagerung der Waage der Firma auf die Fl.Nr. 643 wird derzeit untersucht.

Es wird deshalb die Rücknahme der Ausweisung der Flächen beantragt.

Markt Wendelstein mit Schreiben vom 13.08.2009 (siehe Anlage 13):

Die Flurstücke sollen nicht in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung mit aufgenommen werden. Diese Gebiete gehörten ursprünglich zum Hoheitsgebiet des Marktes Wendelstein. Die von der Stadt Schwabach angenommene Vermutung der isolierten Lage der beiden Grundstücke ist falsch. Sie wurden nicht mit aufgenommen, um den im öffentlichen Interesse zur Sicherung der Abfallentsorgung privilegierten Standort für Abfallentsorgungseinrichtungen nicht zu beeinträchtigen. Auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 644 Gemarkung Kleinschwarzenlohe befinden sich bereits umfangreiche Betriebseinrichtungen für die überwiegende Entsorgung von Baureststoffen der gewerblichen Wirtschaft nicht nur aus dem Bereich der Stadt Schwabach, sondern auch aus dem Marktgemeindebereich Wendelstein. Nachdem derartige, nicht hoheitsgebietlich gebundene Entsorgungseinrichtungen entwicklungsfähig bleiben müssen und der abfallrechtlichen Entsorgungssicherheit dienen, liegt es auch im Interesse des Marktes Wendelstein, wenn die Flächen nicht aufgenommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Firma betreibt auf einer Teilfläche der Fl.Nr.644 und der Fl.-Nr. 645 Gemarkung Kleinschwarzenlohe, eine Brecher- und Recyclinganlage, die am 20.08.1993 vom Landratsamt Roth immissionsschutzrechtlich genehmigt wurde (die Fläche lag seinerzeit auf Landkreisgebiet). Der Betrieb der Anlage war an die Betriebszeit der benachbarten Bauschuttdeponie gekoppelt, deren genehmigte Betriebszeit am 15.07.2009 endete. Zwischenzeitlich hat die Firma den Weiterbetrieb nach dem BImSchG für Brecher- und Recyclinganlage auf der Fl.Nr. 645, Gemarkung Kleinschwarzenlohe, beantragt. Der Weiterbetrieb wurde zunächst, wie bisher gehandhabt - gekoppelt an die Genehmigung der benachbarten Bauschuttdeponie, befristet bis 31.12.2012 genehmigt. Über einen Änderungsantrag zur Aufhebung der Befristung wurde noch nicht entschieden. Eine Verlängerung der Befristung ist aus Sicht der Verwaltung jedoch unproblematisch.

Der Einwendung der Firma soll insoweit nachgekommen werden, dass die Flächen, die für die geplante Umfahrung der Halle benötigt werden, nicht in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgenommen werden. Die Hallenumfahrung wurde auch bereits mit Bescheid vom 30.11.2000 baurechtlich genehmigt.

Die Ausweisung der Flächen der weiteren Waldfläche als Landschaftsschutzgebiet auf den Flächen der Fl.Nrn. 643 und 644 Gemarkung Kleinschwarzenlohe beeinträchtigen aus Sicht der Verwaltung den weiteren Betrieb der Abfallentsorgungsanlage auf den benachbarten Flächen nicht. Auch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes darf fortgeführt werden.

Jedoch wurde von der Firma N. am 12.04.2010 nachträglich eine Planung vorgelegt, die in

der weiteren Betriebsentwicklung die Verlagerung der Waage und die Errichtung einer Verkehrsfläche zum Anliefern und Beladen auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 643 Gemarkung Kleinschwarzenlohe vorsieht.

Diese Planung wird aus Sicht der Verwaltung nicht für erforderlich gehalten. Insbesondere handelt es sich hierbei um einen Eingriff im Außenbereich, wofür zusätzlich noch eine Rodung des Waldes erfolgen müsste. Dieser Eingriff kann nur langfristig ausgeglichen werden. Bei der Abwägung der geplanten Maßnahme mit dem Eingriff in die Natur kann der Einwendung nicht stattgegeben werden. Der jetzige Standort der Waage ist aus Sicht der Verwaltung ausreichend.

Die Aufnahme der übrigen Flächen beeinträchtigt in keinsten Weise den Weiterbetrieb der Firma. Auch im Entwurf des künftigen Flächennutzungsplans sind die weiteren Flächen als Wald dargestellt.

Auch der Vorwurf, dass die Stadt Schwabach ihre eigenen rekultivierten Deponieflächen nicht ausweist, ist falsch. Vielmehr wurden die städtischen Flurstücke 631/0 und 631/3 der Gemarkung Kleinschwarzenlohe (ehemalige Bauschuttdeponie und Sandgrube) als Aufnahmefläche A 7 mit aufgenommen. Weiterhin ist ein Sandmagerrasen durch Art 13 d BayNatschG bereits besonders geschützt, so dass eine zusätzliche Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht erforderlich ist.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Bereich der Hallenumfahrung auf der Fl.Nr. 644 Gemarkung Kleinschwarzenlohe wird nicht in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgenommen. Der Anregung, weitere Teilflächen der Fl.Nrn. 643/0 und 644/0 Gemarkung Kleinschwarzenlohe nicht in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung aufzunehmen, wird nicht zugestimmt.

3.2.7. Allgemeines:

3.2.7.1. Aufnahme von Waldflächen:

Amt 31 mit Schreiben vom 03.07.2009 (siehe Anlage 7):

Im Hinblick auf die Praxis im regionalen interkommunalen Vergleich wird um Prüfung gebeten, ob sich die prinzipielle und nahezu vollständige Aufnahme aller Waldflächen im Gebiet der Stadt Schwabach in die Landschaftsschutzgebietsverordnung noch als sachgerecht erweisen kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Innenbereich des Stadtgebiets sind die vorhandenen Bäume bereits durch die Baumschutzverordnung geschützt. Die bewaldeten Flächen im Außenbereich unterliegen lediglich dem Bayerischen Waldgesetz und stellen „Wald im Verdichtungsraum“ dar. Gerade im verdichteten Ballungsraum ist eine besondere Unterschutzstellung sinnvoll und geboten, da Wald- und Grünflächen hier eine andere Bedeutung zukommt als im dünn besiedelten, naturnahen Raum. Eine kreisfreie Stadt kann im Übrigen nicht mit einem Flächenlandkreis gleichgesetzt werden. Intakte Wälder sind für die Erholungsfunktion der Bevölkerung von besonderer Bedeutung. Weiterhin handelt es sich bei den Aufnahmen zum Teil um Ersatzaufforstungen. Ein Teil der gerodeten Wälder war bereits in der Landschaftsschutzgebietsverordnung enthalten. Durch die Neuaufnahmen soll langfristig die Funktion der Ersatzaufforstungen für Naturschutz und Erholungsfunktion gesichert werden.

Auch gemäß der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 sollen vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Räume und zusammenhängende Waldgebiete jeweils mit ökologischen Ausgleichsfunktionen in den Regionalplänen ausgewiesen werden und dadurch auch Biotopverbundsysteme einschließlich der Natura

2000-Gebiete gesichert werden. Landschaftsschutzgebiete sollen danach vornehmlich in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten festgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der prinzipiellen und vollständigen Aufnahme aller Waldflächen wird zugestimmt.

3.2.7.2. Ausweisung von Flächen im städtischen Eigentum

Karin Holluba-Rau, Pflegerin für Umwelt und Naturschutz der Stadt Schwabach mit Schreiben vom 24.06.2009 (siehe Anlage 1):

Es finden keine wesentlichen Ausweitungen des Landschaftsschutzgebietes statt, sondern es werden fast ausschließlich Waldflächen, Ersatzaufforstungen und Flächen ausgewiesen und erweitert, die im städtischen Besitz sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Tatsache, dass erhebliche Flächen (alle Talräume und nahezu alle Wälder) bereits geschützt sind, konnten nur kleinere Neuaufnahmen erfolgen. Hierbei wurden vor allem die Aufforstungsflächen (auch private - siehe A 5.5) berücksichtigt, da alle Wälder aus prinzipiellen Erwägungen heraus ausgewiesen worden sind (siehe auch Ausführungen zu 4.3.2.7.1.). Die Ausweisung von städtischen Flächen hat hier zusätzlich Vorbildfunktion.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung dient zur Kenntnis.

3.2.7.3. Wander- und Spazierwege

Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. i. V. m. Schreiben vom 02.07.2009 (siehe Anlage 9):

Wander- und Spazierwege sollen weder beeinträchtigt noch behindert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Aufnahme der Wander- und Spazierwege in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung führt zu keiner Beeinträchtigung. Insbesondere dienen die Landschaftsschutzgebiete der Erholung der Allgemeinheit. Ein Landschaftsschutzgebiet soll daher jedermann frei zugänglich sein.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung dient zur Kenntnis.

3.2.7.4. Lückenschluss

Karin Holluba-Rau, Pflegerin für Umwelt und Naturschutz der Stadt Schwabach mit Schreiben vom 24.06.2009 (siehe Anlage 1):

Ein Lückenschluss verschiedener Landschaftsschutzgebiete ist in bestimmten Teilbereichen erforderlich, um eine naturgemäße Sinnhaftigkeit in der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten zu erreichen. Dies ist aus Rücksichtnahme auf Bebauungen und evtl. anstehende Erweiterungen nicht geschehen. Trotz der allgemeinen Einsicht, dass heute Aspekte von Umwelt- und Naturschutz wichtiger denn je sind, besteht noch immer keine Bereitschaft für entsprechende Konsequenzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird nicht genau klar, worauf diese Anregung abzielt, da konkrete Gebiete und Bereiche nicht genannt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung dient zur Kenntnis.

3.2.7.5. Beteiligung der N-Ergie Netz GmbH:

N-Ergie Netz GmbH mit Schreiben vom 06.07.2009 (siehe Anlage 10):

Bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z. B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. wünscht die N-Ergie Netz GmbH um Einbindung in den Verfahrensablauf.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Forderung kann durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht geregelt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

3.2.7.6 Bauen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB durch landwirtschaftliche Betriebe

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth mit Schreiben vom 06.07.2009 (siehe Anlage 2):

Bauen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB durch landwirtschaftliche Betriebe muss auch weiterhin im Landschaftsschutzgebiet möglich sein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Vorgabe des § 35 BauGB hat der Bundesgesetzgeber die unterschiedlichsten Beweggründe gehabt:

- Schonung des Naturhaushaltes
- Erhalt des Landschaftsbildes zum Zwecke der Erholung
- Schutz der gemeindlichen Infrastruktur

Von diesen Einschränkungen sind privilegierte (bzw. begünstigte) Vorhaben ausgenommen. Sie sind grundsätzlich planungsrechtlich im Außenbereich zulässig, solange die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange wie Landschaftsschutz, Straßenrecht etc. nicht entgegenstehen (bzw. nicht beeinträchtigt werden). Alle im Außenbereich zulässigen Vorhaben sind in einer flächensparenden und den Außenbereich schonende Weise auszuführen.

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung geht über diese Regelung nicht hinaus.

Gemäß § 4 Abs.3 der Verordnung kann eine Erlaubnis zur Errichtung einer baulichen Anlage im Landschaftsschutzgebiet erteilt werden, wenn durch Bedingungen und Auflagen der Schutzzweck nach § 1 Nrn. 1 bis 3 der Verordnung verhindert werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung dient zur Kenntnis.